

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dezember · 12/2012



Kanzleiweihnachtsfeier 2012

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de
info@dralle-seminare.de

DRALLE | SEMINARE

Seminare Januar – Juli 2013



PERSONALVERTRETUNGS- RECHT: PersVG Berlin mit den Abweichungen beim Bund

Mi. 01. Februar 2013 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)
auch für Verwaltungsrecht

Für Rechtsanwälte/-innen

Aufbau des Gesetzes
Grundlagen der PR-Arbeit
Geschäftsführung
Beteiligungsformen

► Mit aktueller Rechtsprechung

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Autor des Kommentars zum PersVG Bln

€ 180,-* (inkl. Imbiss)

ARBEITSRECHT: Streitwerte und Gebühren

Mi. 13. Februar 2012
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Streitwerte, Gebühren, Rechtsschutz-
versicherung, Vergütungsvereinbarung,

► Mit aktueller Rechtsprechung
► Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 180,-* (inkl. Imbiss)

VERWALTUNGSRECHT: Streitwerte und Gebühren

Mi. 13. März 2013 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Besonderheiten der Streitwert- und
Gebührenberechnung

► Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

N.N.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 180,-* (inkl. Imbiss)

RVG für ANFÄNGER/Quer- und WiedereinsteigerInnen

Fr. 12. April 2013
9.30 – 18.30 Uhr

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Grundlagen und Aufbau des RVG mit VV,
wichtigste außer- und gerichtlichen
Gebühren (ZivR)

► Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 220,- (inkl. Mittagessen)

BERATUNGS- und PROZESSKOSTENHILFE

Mi. 05. Juni 2013 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Vom Antrag bis zur erfolgreichen
Abrechnung, Beiordnung, Vorschüsse

► Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 180,-* (inkl. Imbiss)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und
Weiterbildung mbH

Telefon 030.788 99 343

Telefax 030.81 49 48 40

Die kreative Arbeitsatmosphäre in den
hellen, freundlichen Räumen hat unsere
Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr
dazu – wir freuen uns auf Sie!

* FRÜHBUCHERRABATT (5 %)

Bei Buchung bis 8 Wochen
vor Seminarbeginn

Alle Preise zuzügl. Mwst.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Was ist los in unserer Rechtsanwaltskammer?

Das werden sich viele Kolleginnen und Kollegen gefragt haben, als sie von dem unerwarteten Rücktritt der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer im Oktober erfuhren. Inzwischen ist mit Herr Kollegen Dr. Marcus Mollnau ein neuer Präsident gewählt, der die Fragen zum Wechsel in der Rechtsanwaltskammer in diesem Heft umfassend beantwortet.

Weitere Fragen der Berufspraxis und der berufspolitischen Diskussion sind auch die Themen in diesem Heft: Notariat in der Kritik, Diskussion um die Syndikusanwälte, neue Gesellschaftsformen für die Anwaltschaft, Aktuelles zum Miet- und WEG-Recht, die Diskussion um die Versorgungswerke, Mandat und Presse – „Litigation PR“, etc. An dieser Stelle möchte ich unserer ehrenamtlichen Redak-

tion – allen voran Herrn Kollegen Dr. Eckart Yersin – und unseren zahlreichen Autorinnen und Autoren aus Anwaltschaft und Justiz wieder herzlich für viele interessante Denkanstöße und Diskussionen im Jahr 2012 danken!

Ein Kollege, der sich in ganz besonderer Weise um die Belange der Anwaltschaft verdient gemacht hat, ist Rechtsanwalt und Notar Dr. h.c. Uwe Kärgel. Er war viele Jahre lang Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins und in verschiedenen Funktionen im Deutschen Anwalt-Verein aktiv. Sein ehrenamtliches Engagement beschränkt sich aber keineswegs auf die Anwaltschaft – so ist er heute auch Präsident des Berliner Roten Kreuzes. An dieser Stelle ein ganz herzlicher Glückwunsch zum runden Geburtstag an unser Ehrenmitglied Herrn Kollegen Dr. h.c. Uwe Kärgel!

Ein Ausblick auf das Jahr 2013: Wird die Anpassung der RVG-Gebührentabellen an gestiegene Lebenshaltungskosten und Inflation vor der Bundestagswahl noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden? Verbesserungen für die Anwaltschaft im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes bleiben ein wichtiges Ziel im nächsten Jahr!

An dieser Stelle wünsche ich Ihnen, den Leserinnen und Lesern des Berliner Anwaltsblatts, schöne Feiertage und alles Gute für das Jahr 2013!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 61 Jahrgang**Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.10.2011 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinisch,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 84,- €, Einzelheft 10,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Dezember 2012

Europa auf den Berliner Anwaltstagen

Festrede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, zum Traditionellen Anwaltsessen im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltstage 2012 Seite 409

„Vom Gemauschel verabschieden“

Interview mit Dr. Stefan König zum „Deal“-Verfahren vor dem BVerfG Seite 414

Fünf Fragen an den neuen Kammerpräsidenten, Dr. Marcus Mollnau

gestellt von Dr. Eckart Yersin und Christian Christiani Seite 419

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger übergibt Ludovic-Trarieux-Preis im Kammergericht

Seite 430

„Freunde zu Besuch bei Freunden“ – Israelische Anwälte in Berlin Seite 433

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Europa auf den
Berliner Anwaltstagen 409

Rechtsverletzungen beim
Strafverfahren gegen
türkische Rechtsanwälte 426
BAV-Veranstaltungen 427

Wissen

Offene Haftungsfragen
beim elektronischen Rechtsverkehr 438

Aktuell

„Vom Gemauschel verabschieden“ 414
Deals im Strafprozess:
Etikettenschwindel im Namen
der Effizienz 417
Fünf Fragen an den
neuen Kammerpräsidenten 419
Neue Debatte um
Versorgungswerke 420
BRAK und DAV lehnen
Länderöffnungsklausel für
Beratungsstellen ab 421
Weiter Jura in Potsdam 421
Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung 422

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 428

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 434

Urteile

Wegfall des Anwaltshonorars
bei unzulässiger
Mandantenwerbung 435
Einschränkung der Anwalts-
werbung bedarf besonderer
Rechtfertigung 436
Gerichtsfaxe brauchen
keine Funkuhr 436
Auslegung oder nicht Auslegung,
das ist hier die Frage 438

Forum

Weihnachtsrätsel 2012
Berühmte Juristen 441

Bücher

Buchbesprechungen 443

Termine

Terminkalender 345

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma

Juristische Fachseminare, Bonn,
bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

12. Berliner Konferenz der
Europäischen Rechtsanwaltschaften:
„Mandat und Öffentlichkeit“ 423
„Kunst und Recht –
falsch und echt“ 425
Arbeitskreis Mietrecht und WEG 425

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Europa auf den Berliner Anwaltstagen

Festrede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, zum Traditionellen Anwaltsessen im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltstage 2012

*„Vier feindliche Zeitungen
sind mehr zu fürchten,
als tausend Bajonette“.*

Ein Zitat, das Napoleon zugeschrieben wird – wahrlich kein Mann, der im Verdacht steht, feige oder gar zögerlich gewesen zu sein.

In Berlin haben wir zwar nur drei große Lokalzeitungen. Was es aber heißt, sich davor fürchten zu lernen, hat Ihr Vorgänger, Herr Senator Heilmann, mehr als schmerzlich erfahren müssen. In die ansonsten eher beschauliche Welt der Berliner Anwaltsnotare fuhr zu Beginn des Jahres ein wahrer Blitzlicht- und Gewittersturm:

Die Schrottimmoblie

Dabei ging es weit weniger um den Verkauf von überbewerteten Eigentumswohnungen an wirtschaftlich unerfahrene Käufer. Dies ist ein leider seit Jahrzehnten bekanntes kriminelles Phänomen und so strafbar, wie jeder andere Betrugstatbestand auch.

Völlig unvorbereitet waren die Berliner Notare allerdings auf den Vorwurf, sie selbst seien Teil dieser banden- und gewerbsmäßigen Strukturen. Die mediale Verkürzung war so banal wie irreführend: Ohne notarielle Beurkundung



gibt es keinen Immobilienerwerb, also auch keinen Erwerb von Schrottimmobilen.

Unbestritten ist, dass das Amt des Notars ein sehr verantwortungsbewusstes Amt ist. Der Notar hat sicherzustellen, dass jede Partei die inhaltliche Tragweite ihrer Erklärung versteht und keine Partei rechtlich benachteiligt wird – andernfalls verletzt der Notar seine Dienstpflichten. Genauso unbestritten ist aber, dass der Notar gerade aufgrund seiner Neutralität den wirtschaftlichen Wert von Leistung und Gegenleistung nicht zu kommentieren hat.

Gerade weil dies so offensichtlich und klar ist, fragt man sich: Wie konnte es

geschehen, dass sich die Berliner Anwaltsnotare im Tornado öffentlicher Entrüstung wieder fanden?

Es waren drei objektive Feststellungen, die der medialen Überhitzung als Grundlage dienten:

Die seit Inkrafttreten des BGB vor mehr als 100 Jahren mögliche Trennung zwischen Angebot und Annahme, die kurzfristige Beurkundung ohne vorherige Übersendung eines Kaufvertragsentwurfes und das undeutliche Verlesen des Urkundstextes.

Diese drei tatsächlichen oder in Bezug auf die Aufspaltung von Angebot und Annahme auch nur vermeintlichen Missstände bildeten die Grundlage einer medialen Entrüstung, die den amtierenden Justizsenator nach nur wenigen Tagen sein Amt kostete und sowohl den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer als auch der Notarkammer dazu zwangen, ihre jeweiligen Ämter ruhen zu lassen.

Eine Verletzung ihrer Dienstpflichten wird ihnen nach Prüfung durch den Präsidenten des Landgerichtes Berlin bis zum heutigen Tage nicht vorgeworfen. Zum Skandal wurden diese Vorgänge erst in ihrer medialen Übersetzung.

In den Augen der Medien haben die Be-



troffenen nicht etwa nur einen Fehler gemacht. Sie haben sich vielmehr bewusst und zum eigenen Vorteil über Regeln hinweggesetzt. Die Unterstellung egoistischer Motive dient als Grundlage für eine moralische Aufladung. Die Betroffenen sind deshalb nicht nur Verursacher eines Missstandes, sondern haben moralische Schuld auf sich geladen.

Die Konsequenz ist klar: Schuld erfordert Sühne, im Sinne einer schmerzhaften persönlichen Konsequenz, gefordert wird der Rücktritt von Politikern und die Entlassung von Funktionären.

Die moralische Bewertung des Verhaltens erfolgt dabei unabhängig von rechtlichen Kategorien. Auch derjenige, der sich rechtlich nichts hat zu Schulden kommen lassen, sieht sich dem moralischen Unwerturteil ausgeliefert, wie dies unseren Kollegen *Braun*, *Börner* und *Leithold* widerfahren ist. Die erlittenen persönlichen Schäden sind tiefgreifender und nachhaltiger, als dies bei jedem tatsächlich festgestellten Verstoß gegen die Dienstordnung jemals der Fall gewesen wäre.

Kleinere Missstände, fliegende Teppiche

Dies soll keineswegs heißen, dass wir die Augen verschließen wollen vor schwarzen Schafen, die es auch in unserer Zukunft gibt. Wir wehren uns aber mit aller Kraft gegen den Generalverdacht, unter den alle Berliner Anwaltsnotare in der öffentlichen Wahrnehmung gestellt wurden.

Es mag die Ironie des Schicksals sein, dass genau der Kollege, der exakt am Tag der Verurteilung von Herrn



Kollegen Braun, schwere Vorwürfe gegen diesen erhoben hat, in der Zwischenzeit wegen Beteiligung am bandenmäßigen Betrug inhaftiert wurde – übrigens wegen Vorwürfen, die deutlich länger zurückliegen. Über diesen einen Fall hinaus ist bis zum heutigen Tage der eigentliche Gehalt dieses vermeintlichen Skandals noch nicht deutlich geworden.

Professor Kepplinger aus Mainz hat in seinem sehr lesenswerten Buch: *„Die Mechanismen der Skandalisierung“* treffend beschrieben, dass sich in den letzten Jahrzehnten die Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Missständen und Skandalen umgekehrt hat. Gab es damals große Missstände und allenfalls wenige Skandale, gibt es heute große Skandale auch bei kleineren Missständen.

Ging es vor Jahrzehnten bei der Starfighter-Affäre, der Spiegel-Affäre, der Flick-Affäre oder der Parteispenden-Affäre um grundlegende Fragen unseres Gemeinwesens, streiten wir heute über privatgenutzte Bonusmeilen, fliegende Teppiche oder Urlaubseinkaufsrechnungen. Entscheidend ist nicht die Verletzung rechtlicher Kategorien. Entscheidend ist eine vermeintliche Verletzung moralischer Standards.

Die öffentliche Entrüstung

Vor diesem Hintergrund müssen sich heute Olympiateilnehmer zur politischen Gesinnung ihrer Partner erklären oder Opernsänger über ihre Jahrzehnte zurückliegenden und bereits überstochenen Tätowierungen Rechenschaft ablegen.

Unsere Gesellschaft verfügt über ein äußerst wirksames Instrument der Disziplinierung: die öffentliche Entrüstung.

Ist der Sturm erst einmal losgetreten, gibt es kein rechtliches Gehör, es gibt keine Unschuldsvermutung und erst Recht gibt es kein Rechtsmittel mehr.

Das öffentliche Urteil wird sofort vollstreckt.

Europa: Auf dem Weg zur Haftungsunion

In Europa hat sich das schöne Wetter verzogen. Regen und Gewitter sind aufgezogen und manch einem scheint Europa eine sehr viel weniger attraktive Veranstaltung zu sein.

Ein schönes Bild, das die EU-Justizkommissarin Vivian Reding ihrer allseits als charmant und geistreich



Thema

empfundenen Eröffnungsrede zum 69. Deutschen Juristentag in München zugrunde gelegt hat. Und tatsächlich: Die aktuelle Finanz- und Staatsschuldenkrise hat den vormals strahlend blauen Himmel über Europa deutlich verdunkelt. Die goldenen Sterne haben ein wenig an Glanz verloren.

Kein Zweifel: Die exorbitanten Staatsschulden haben Europa fest im Griff. Die Europäische Zentralbank wird zum Ankauf von Staatsanleihen gedrängt.

Keine Frage: Die Europäische Union ist auf dem Weg in eine gemeinsame Haftungsunion.

Man mag sich – wie Vivian Reding in München – ein wenig verwundert zeigen über die deutschen Juristen, die ihre



„... dass es in keinem anderen Land üblich sei, in kleinster Schrift auf äußerst dünnem Papier alle Paragraphen von vorne bis hinten juristisch erörtern zu lassen und dies auch noch unter Berücksichtigung der gesamten Rechtspre-

chung der herrschenden Meinung und so manch einer im Vordringen begriffenen Mindermeinung.“

Es mag wohl so sein, dass wir Deutsche und wir deutschen Juristen erst recht, ob unserer Sorgfalt und Gründlichkeit in Europa ein wenig belächelt werden.

Aber gerade in einer Zeit, in der man sich nicht mehr sicher sein kann, ob die dazu berufenen Parlamentarier Inhalt und Tragweite ihrer Beschlüsse tatsächlich überblicken, kommt dem Recht grundlegende Bedeutung zu.

Ausarbeitungen so sorgsam gliedern und strukturieren. Auch mag man aus europäischer Sicht über unsere umfangreiche Kommentarliteratur schmunzeln und – so wie die EU-Kommissarin – ein wenig spitz feststellen, dass es eben nur deutsche Juristen sind, die mit tausendseitigen Kommentaren wie etwa dem Palandt oder dem Münchener Kommentar beladen in Vertragsverhandlungen oder vor Gericht ziehen.

Frau Reding sprach durchaus auch ein wenig spöttisch davon:

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49 (0) 30 · 311 74 73 0
Fax +49 (0) 30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49 (0) 40 · 31 11 29 03
Fax +49 (0) 40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49 (0) 89 · 24 21 84 72
Fax +49 (0) 89 · 24 21 82 00

Wenn schon das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Politik leidet, darf nicht auch noch das Vertrauen in das Recht leiden. Dieses Vertrauen ist aber nicht bedingungslos. Dieses Vertrauen erfordert den offenen Diskurs und legitimierte Verfahren der Entscheidung.

Die öffentliche Diskussion über die Frage, ob Beschlüsse des Deutschen Bundestages sich innerhalb der vom Grundgesetz gesteckten Grenzen bewegen, ist keineswegs – wie Vivian Reding meint – eine „groteske Missachtung“ der Bemühungen verantwortungsbewusster Politiker, sondern wesentlicher Teil unserer Rechtskultur, der auch nicht durch den festen Glauben daran, dass Politik das Recht schon wahren wird, ersetzt werden kann.

Europa ist eine Gemeinschaft des Rechts

Das Bundesverfassungsgericht wird in wenigen Wochen in der Hauptsache zu entscheiden haben, ob der geplante Ankauf von Staatsanleihen finanzschwacher Mitgliedsstaaten durch die Europäische Zentralbank – wie dies *Mario Draghi* kürzlich wieder energisch gefordert hat – gegen das in Artikel 123 der europäischen Verträge festgeschriebene Verbot des „unmittelbaren“ Erwerbs von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung über die letzte einstweilige Verfügung hierzu festgestellt, dass ein Erwerb von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank auch über die Börse als Umgehung des strikten Verbotes des direkten Erwerbes jedenfalls dann untersagt ist, wenn der Erwerb dazu dient, die notleidenden Staaten zu anderen Konditionen zu finanzieren, als dies eben an den Kapitalmärkten möglich wäre.



Dies scheint aber zumindest auf den ersten Blick gerade Sinn des Ankaufes der Anleihen durch die EZB zu sein. Aus diesem Grunde ist der politische Druck auf die Bundesrepublik und das Bundesverfassungsgericht so groß wie nie zuvor.

Je stärker aber die Einhaltung bestehender Verträge in das politische Kräftefeld gestellt ist, umso mehr fällt Europa zurück in eine Zeit, in der Macht mehr zählte als Recht. Gerade in schwierigen Phasen, in denen die Politik sich auf das pragmatische Funktionieren beschränkt, kommt es darauf an, dass das Recht gewahrt wird.

Das Recht ist aber keineswegs statisch. Wenn es erforderlich ist und dem Willen aller Vertragspartner entspricht, kann Artikel 123 der Europäischen Verträge geändert werden. Dann aber in einem dafür vorgesehenen, transparenten und demokratisch legitimierten Verfahren. Paul Kirchhoff hat das zutreffender als jeder andere festgestellt:

„Eine Instabilität des Rechts wiegt schwerer als eine Instabilität der Finanzen.“

Aber ungeachtet aller rechtlicher oder ökonomischer Kategorien lebt Europa längst vom direkten persönlichen Kontakt der Menschen. Vor mehr als 30 Jahren, im Juni 1979, fand die erste direkte Wahl zum Europäischen Parla-

ment statt. Dies war übrigens die erste Wahl, an der ich damals als Abiturient teilnehmen durfte. In der Zwischenzeit ist trotz aller kultureller Unterschiede in ganz Europa ein gemeinsames Bewusstsein gewachsen, das stärker sein wird als alle ökonomischen Zwänge.

Gerade mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in Europa ist es mir eine ganz besondere Freude, heute Abend Vertreter aus, Belgien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kroatien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und aus Ungarn begrüßen zu dürfen. Ganz herzlich begrüße ich auch unsere Gäste aus Russland und der Türkei.

Sie sehen, Europa wird im Rahmen der internationalen Berliner Anwaltstage ganz persönlich erlebbar. Europa ist eine Gemeinschaft des Rechts. Dafür steht gerade auch die Anwaltschaft.

Ich wünsche uns allen einen angenehmen und vergnüglichen Abend, zu dessen Gelingen mit Sicherheit auch unser heutiger Gastredner beitragen wird.

Ich freue mich ganz besonders, dass ich Sie, lieber Herr Kollege *Peter Raue*, heute als Gastredner beim Berliner Anwaltessen begrüßen darf. Das Thema Ihrer „Dinner Speech“ lautet:

„Kunst und Recht – echt und falsch“

Nicht nur von der Klangfolge her, lässt dies auf einen vergnüglichen Vortrag schließen.

Neben all den geistigen Anregungen, die dieser Abend für Sie bereithalten möge, wünsche ich Ihnen auch bei den kulinarischen Genüssen viel Vergnügen.

Herzlichen Dank!



Workshop: Die Kanzlei – ein Unternehmen im Wettbewerb mit strategischer Marktpositionierung die Zukunft sichern

Wie gewinne und binde ich nachhaltig Mandanten?

Heute bedarf es einer **strategischen Positionierung am Markt**, die über die **fachliche Qualifizierung** hinaus geht.

Das Seminar zeigt auf, wie entscheidend die **persönlichen Alleinstellungsmerkmale** sowie die **strategische Marktpositionierung** für Sie und Ihre Kanzlei wirklich sind.

- Medienarbeit von Rechtsanwälten
- Strategische und strukturelle Aufstellung einer Kanzlei
- Die Bedeutung von Persönlichkeitsmerkmalen im Beratergeschäft
- Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der medialen Außenwerbung
- Praktische Umsetzung von konkreten Marketing- und Vertriebsmaßnahmen
- Notwendige Kanzleiorganisation als Folge der neu definierten Kanzleistrategie
- Welche Marketingmaßnahmen sind überhaupt sinnvoll – Praxisfälle auf dem Prüfstand
- Bestimmung von Zielgruppen & Zielmärkten unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Kriterien



Richten Sie sich auf Ihren Erfolg aus

Ort	Termin
☐ Berlin	15. - 16.02.2013
☐ Mainz	01. - 02.03.2013
☐ Stuttgart	05. - 06.07.2013

Unsere beiden Referenten



Martin W. Huff, RA, Wirtschaftsjurist
Lehrbeauftragter an der **Forschungsstelle für Medienrecht** der FH Köln. Seit 2008 Geschäftsführer der RAK Köln und Mitglied im **PR-Gremium** der BRAK.



Wolfgang Zeiß, RA
hat seit über 20 Jahren Berufserfahrung in der Industrie und Wirtschaft auf Geschäftsebene in den Bereichen **Recht, Personal, Marketing** und **Vertrieb**.

Insolvenzrecht für Gesellschaftsrechtler

§ 15 FAO

nach § 15 FAO auch für Insolvenzrecht geeignet

Ort	Termin
☐ Berlin	15.02.2013
☐ Leipzig	09.03.2013
☐ Frankfurt/Langen	13.04.2013

Mit Neuigkeiten zum **ESUG**

Rechtsanwälte und Steuerberater, die sich unternehmerischer Beratung widmen, kommen immer häufiger mit Fragen aus den Bereichen **Sanierung** und **Insolvenz** in Berührung.

Behandelt werden u.a.

- Insolvenzantragspflicht
- Ablauf des Insolvenzverfahrens
- Anfechtungskonstellationen, insbesondere: Gesellschafterdarlehen in der Krise
- Sonstige typische Haftungsrisiken für Gesellschafter/Geschäftsführer
- Debt-Equity-Swap

Gesellschaftsformen für Freiberufler

§ 15 FAO

Partnerschaftsges. mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Ort	Termin
☐ Hamburg	16.02.2013
☐ Leipzig	08.03.2013
☐ München	26.04.2013
☐ Stuttgart/Sindelfingen	12.04.2013

Wichtig für Sie und Ihre **Kanzleitätätigkeit**

Die Bundesregierung will mit der **neuen Variante** der **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)** voraussichtlich zum **1.1.2013** eine weitere Gestaltungsmöglichkeit eröffnen

Behandelt werden u.a.

- Überblick über die Gesellschaftsformen
- BGB-Gesellschaft: flexibel, schnell, störungsanfällig
- GmbH: Haftungsbeschränkung, Kosten, Steuern
- AG: Die „beste“ Rechtsform?
- Steuerberater-GmbH & Co. KG: brandgefährlich!
- Partnerschaft: klassische Gestaltung und Risiken

Unser Top-Referent für beide Seminare



Dr. Volker Römermann, FA f. Handels- u. GesR, FA f. InsR u. FA f. ArbR
ist Lehrbeauftragter u.a. an der Humboldt Universität zu Berlin, der Bucerius Law School in Hamburg sowie der Universität Bielefeld. Neben seiner Tätigkeit als **Insolvenzverwalter** liegt einer seiner Schwerpunkte in der **Beratung im internationalen Wirtschaftsrecht**. Zahlreiche Publikationen zum Gesellschaftsrecht, u.a. Herausgeber "Münchener Anwaltshandbuch zum GmbH-Recht".

Weitere Fortbildungen sowie Fachanwalts-Lehrgänge finden Sie unter www.ARB-ER-seminare.de oder Tel. 07066 90 08 0



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22

Kontakt@ARB-ER-seminare.de
www.ARB-ER-seminare.de

Aktuell

„Vom Gemauschel verabschieden“

Interview mit Dr. Stefan König zum „Deal-Verfahren“

Wenn der Zweite Senat des BVerfG demnächst über die Verfassungsbeschwerden von drei aufgrund von im Rahmen eines sog. Deals abgelegten Geständnissen Verurteilten entscheidet, steht eine erst vor drei Jahren geschaffene Vorschrift auf dem Prüfstand. Seit 2009 gibt es mit § 257c StPO eine gesetzliche Regelung zur verfahrensbeendenden Verständigung im Strafprozess. Wir sprachen mit dem Berliner Strafverteidiger Dr. Stefan König, der für den Deutschen Anwaltverein (DAV) an der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 7. November teilgenommen hat.

Berliner Anwaltsblatt: Herr Kollege Dr. König, der Strafrechtsausschuss des DAV hält die Vorschrift des § 257c StPO für verfassungswidrig. Warum?

RA Dr. Stefan König: Einen Menschen auf der Grundlage eines angenommenen Sachverhalts zu verurteilen, bei dem nicht die größtmögliche nach der Verfahrensordnung erreichbare Gewähr dafür besteht, dass er der Wahrheit entspricht, stellt einen Verstoß gegen das im Rechtsstaatsgebot verwurzelte Schuldprinzip dar. Der Gesetzgeber hat zwar in § 257c Abs.1 S. 2 StPO betont, dass die Verpflichtung zur Ermittlung

des wahren Sachverhalts auch im Rahmen des Verständigungsverfahrens besteht. Die Praxis hat aber gezeigt, dass in vielen Fällen eine Überprüfung der regelmäßig verlangten Geständnisse – wenn überhaupt – nur anhand des Akteninhaltes erfolgt. Tatsächlich ist Grundlage des Urteils dann ein vereinbarter Sachverhalt. Das birgt eine hohe Gefahr von Fehlentscheidungen, der die Norm nicht vorbeugt, sondern die ihr Gesamtkonzept begünstigt.

Berliner Anwaltsblatt: Ist nur die vor drei Jahren geschaffene gesetzliche Regelung ver-

fassungswidrig oder sind es Absprachen im Strafprozess generell? Welche Alternativen gäbe es ggf. zu der bestehenden Regelung?

König: Niemand verbietet es den an einem Strafprozess beteiligten, miteinander zu sprechen, auch die Verfassung nicht. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit entscheidet sich daran, wie und unter welchen Bedingungen gesprochen wird und Absprachen getroffen werden. Der DAV hat vorgeschlagen, anstelle der bestehenden gesetzlichen Regelung eine solche zu finden, die es dem Angeklagten ermöglicht, das Gericht zu zwingen, vorläufige Bewertungen der Ergebnisse der Beweisaufnahme offen zu legen. Der Angeklagte könnte sich in seinem Verteidigungsverhalten darauf dann einrichten. Das Verfahren ließe sich auf die wesentlichen Konfliktpunkte konzentrieren.

Berliner Anwaltsblatt: Laut einer dem BVerfG vorgelegten Studie halten sich die Gerichte oftmals aber gar nicht an Förmlichkeiten der gesetzlichen Regelung. Danach sollen fast 60 Prozent der Richter die Mehrzahl ihrer Absprachen ohne die vorgeschriebene Protokollierung, also informell, treffen. Jede zweite Absprache soll unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 257c StPO zustande kommen. Können Sie ein derartiges Vorgehen aus eigener Erfahrung bestätigen?

König: Ich erlebe es, dass Richter die Förmlichkeiten des § 257c StPO umgehen wollen. Es liegt natürlich auch an der Verteidigung, ob sie das zulässt. Aber auch die Verteidigerinnen und Verteidiger sind Teil der geschilderten Praxis. Die gesetzliche Regelung hat es nicht vermocht, dem wirksam entgegenzusteuern.

Berliner Anwaltsblatt: In der mündli-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genauerer können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Der Golf. Das Auto.

Ab sofort bei uns in
Berlin Probe fahren.



Der Golf. Das Auto. Mit intelligentem Ablagesystem.

Erst 38 Jahre und schon eine Legende - wie kein anderes Fahrzeug seiner Klasse hat der Golf für Generationen von Fahrern den Weg zum Ziel gemacht. Durch die Vergrößerung des Kofferraumvolumens, eine tiefere Ladekante und einen variablen Ladeboden ist der neue Golf* bestens vorbereitet auf nahezu jede Situation im Alltag und im Business. Kein Wunder, dass er für viele das Auto unter den Autos ist.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie in unseren Autohäusern oder
unter www.volkswagenpartnerberlin.de.

* Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 5,2 - 3,8, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 122 - 99.

Professional Class

Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Telefon 030 / 89 08 12 00

Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Telefon 030 / 616 7040

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin, Telefon 030 / 89 08 30 00

Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25-29, 12524 Berlin, Telefon 030 / 679 72 10

Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Telefon 030 / 658 0190

ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Telefon 030 / 54 79 7112

Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Telefon 030 / 96 27 620

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Telefon 030 / 47 89 960

ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Telefon 030 / 47 99 50

Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Telefon 030 / 40 90 03 18

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Telefon 030 / 89 08 49 15

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am Juliusturm 10, 13599 Berlin, Telefon 030 / 89 08 15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Telefon 030 / 89 08 28 23

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Str. 6, 14169 Berlin, Telefon 030 / 89 08 48 20

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

chen Verhandlung haben Richter und Sachverständige erhebliche Skepsis gegenüber der nach wie vor geübten Praxis informeller Absprachen geäußert – dazu befragte Instanzrichter sprachen von einer geradezu „exzessiven Praxis“. Offenbar fällt es den Gerichten schwer, alte Gewohnheiten aufzugeben...

König: Es war ja nicht Sinn des § 257c StPO, Absprachen einzudämmen. Sie sollten auf ein rechtsstaatlich akzeptables Fundament gestellt werden, was aus den genannten Gründen nicht gelungen ist. Die Bereitschaft der Gerichte, sich diesen Förmlichkeiten zu unterwerfen, ist allerdings in der Tat nicht sehr ausgeprägt. Das liegt sicher auch am Unwillen, sich vom gewohnten Gema-

Verständigung zu? Der Bundesgerichtshof hält ihr Fehlen zumindest dann für unbeachtlich, wenn das Gericht sich ansonsten „an die Absprache hält“, also das zugesicherte Strafmaß nicht überschreitet.

König: Der Gesetzgeber hat der Belehrungspflicht eine höhere Bedeutung beimessen wollen. Sie sollte nach seiner Vorstellung der Wahrung der Subjektstellung des Angeklagten dienen, der eine wohlherwogene Entscheidung treffen sollte, wenn er sich auf einen „Deal“ einlässt. Das rückt die Regelung in die Nähe eines absoluten Revisionsgrundes, wo sie nach meiner Ansicht auch hingehört.

Berliner Anwaltsblatt: Der Vorteil einer

schel zu verabschieden, aber auch daran, dass das Gesetz mit Lästigkeiten für die Richter einhergeht, zum Beispiel dem Verbot des Rechtsmittelverzichts.

Berliner Anwaltsblatt: Welche Bedeutung kommt der Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO im Rahmen der

Abprache für Gerichte und StA liegt auf der Hand. Beide sind chronisch überlastet und verschaffen sich so Freiräume bei der Dezernatsarbeit. Was aber hat der Angeklagte von einem Deal?

König: Natürlich kann auch der Angeklagte profitieren: Ihm bleibt ein langes Verfahren erspart. Er weiß, woran er ist. Und es gibt natürlich auch Fälle, wo der Angeklagte Grund für die Befürchtung hat, dass die Beweisaufnahme Umstände ans Licht bringt, die seine Situation verschlechtern. Andererseits kommt es aber, besonders beim Vorzeigen der sog. „Sanktionsschere“, auch zu Erpressungsszenarien, in denen ein Angeklagter ein falsches Geständnis ablegt. Nach der erwähnten Studie gehen Verteidiger davon aus, dass das in dieser Situation sehr häufig passiert.

Berliner Anwaltsblatt: Wird denn die Glaubhaftigkeit des im Rahmen einer Verständigung abgelegten Geständnisses überhaupt nicht überprüft?

König: In den meisten Fällen erschöpft sich die Prüfung des Geständnisses in einem Abgleich mit der Aktenlage, seltener in ein paar Fragen an den Angeklagten, in den seltensten Fällen kommt es zu einer Beweisaufnahme.

Berliner Anwaltsblatt: Zu Deals kommt es vorwiegend im Bereich des Wirt-



RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de






Deutsche Gesetze
www.deutsche-gesetze.de



**Bitte beachten Sie auch unsere
Seminare zum GNotKG**
am 14.03.2013 (Hr. Lüdecke, RENO Saar),
04.07.2013 u. 04.09.2013 (Hr. Tiedtke, Notarkasse A.d.ö.R.).

Nähere Infos in unserem Seminkalender unter
www.ramicro24.de oder auch gern per Telefon.

Infoveranstaltung für Interessenten
am Freitag, 11. Januar 2013, 14:00 - 15:30 Uhr,
am Mittwoch, 16. Januar 2013, 15:00 - 16:30 Uhr,
am Mittwoch, 13. Februar 2013, 14:00 - 15:30 Uhr
und 17:00 - 18:30 Uhr.
Oder nach individueller Absprache!

Frohe Weihnachten




Aktuell

schaftsstrafrechts, auch in zwei der vor dem BVerfG anhängigen Verfahren geht es um Wirtschaftsdelikte. Könnte man die Zulässigkeit von Absprachen nicht auf bestimmte Deliktgruppen beschränken?

König: Das halte ich nicht für sinnvoll. Offene Kommunikation im Strafverfahren sollte bei allen Vorwürfen praktiziert werden. Gerade bei amtsgerichtlichen Strafverfahren werden übrigens – beileibe nicht nur in Wirtschaftsstrafverfahren – sehr häufig Absprachen getroffen, meistens informell.

Berliner Anwaltsblatt: Sollte das BVerfG die bestehende Regelung des § 257c StPO kassieren: Wie müsste aus Ihrer Sicht eine verfassungsgemäße Neuregelung aussehen oder sollte man Verfahrensverständigungen im Strafprozess gänzlich verbieten?

König: Das ist ein abendfüllendes Thema, das den Rahmen des Interviews sprengt. Ich nenne zwei wesentliche Aspekte: Die Transparenz des Verfahrens muss erhöht werden, wie bereits

erwähnt. Auch die Einführung eines Schuldinterlokuts, also einer Zwischenentscheidung, in der das Gericht zu erkennen gibt, ob es den Angeklagten für schuldig hält, könnte helfen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Stellungnahmen des Strafrechtsausschusses des DAV, in denen wir Vorschläge unterbreitet haben. Ein Verbot von Verfahrensverständigungen halte ich weder für machbar noch für wünschenswert. Ich hatte mir von der Regelung des § 257c StPO einen Fortschritt gegenüber der früheren Situation erhofft. Der ist leider nicht eingetreten.

Berliner Anwaltsblatt: Wie, glauben Sie, wird Karlsruhe entscheiden? Konn-

ten Sie in der Verhandlung eine Tendenz erkennen?

König: Die Richter waren offensichtlich von den Ergebnissen der genannten Studie sehr beeindruckt, um nicht zu sagen: erschüttert. Ich kann mir danach gut vorstellen, dass sie den Verfassungsbeschwerden stattgegeben werden. Ob das mit dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit des § 257c StPO oder mit der Formulierung von Regeln seiner verfassungskonformen Auslegung einhergehen wird, vermag ich nicht zu sagen.

Berliner Anwaltsblatt: Vielen Dank für das Gespräch.



Dr. Stefan König ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Berlin.

Seit 2006 ist er Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins.

Die Fragen stellte Redaktionsmitglied RA Thomas Vetter.

Kommentar

Deals im Strafprozess: Etikettenschwindel im Namen der Effizienz

Dr. Beatrice Brunhöber*

Geständnis gegen Strafnachlass: Diese Art von Absprache, „Deal“ genannt, gibt es im Strafverfahren schon seit Jahrzehnten. Seit 2009 ist er gesetzlich geregelt. Der Gesetzgeber reagierte damit auf die bereits 2005 geäußerte Bitte des Bundesgerichtshofs (Az. GSSt 1/04), dem bei seinen Versuchen, selbst für rechtliche Leitplanken zu sorgen, mulmig geworden war. Das Ganze schien dem Bundesgerichtshof so grundle-

gend, dass es nicht einzelne Richter, sondern der Bundestag regeln sollte. Nun hat das Bundesverfassungsgericht über die gesetzliche Regelung zu entscheiden (Az. 2 BvR 2628/10; 2 BvR 2883/10; 2 BvR 2155/11).

Im Mittelpunkt stehen dabei die Grundrechte des Beschuldigten. Denn zu entscheiden sind drei Verfassungsbeschwerden von Verurteilten, die nach einem „Deal“ gestanden hatten. Vor allem geht es darum, ob der „Deal“, wie er in § 257c der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist, das Schuldprinzip verletzt: Danach darf und muss ein Straftäter so lange ins Gefängnis gesteckt werden,

wie es seiner Schuld entspricht. Diese Entsprechung gerät aber in eine Schiefelage, wenn der Angeklagte allein deshalb glimpflicher davon kommt, weil er sich auf einen „Deal“ eingelassen und gestanden hat. Das hat mit der Schwere seiner Tat nichts zu tun.

Außerdem hat jeder Beschuldigte das Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen, und das Recht, fair behandelt zu werden. Wo bleiben diese Rechte, wenn er zu einem Geständnis und zu prozessuellem Wohlverhalten „geschubst“ wird, indem ihm eine niedrigere Strafe versprochen wird? Der „Deal“ schränkt also insbesondere mit

* Dieser Beitrag wurde zuerst im Verfassungsblog von Maximilian Steinbeis, www.verfassungsblog.de, veröffentlicht. Wir danken für die freundliche Abdruckgenehmigung.

dem Schuldprinzip, der Selbstbelastungsfreiheit und dem Recht auf ein faires Verfahren ganz wesentliche Rechte eines jeden ein, der sich einem Strafverfahren ausgesetzt sieht. Das Bundesverfassungsgericht wird diskutieren, ob die Einschränkungen dieser Rechte damit begründet werden können, dass die Strafjustiz ohne „Deals“ nicht mehr funktionsfähig ist und dass „Deals“ dazu dienen, das Verfahren zu beschleunigen.

Das klingt erst einmal gut: Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege und die Beschleunigungsmaxime sind zweifellos gewichtige Verfahrensbelange. Tatsächlich findet hier aber in dieser Abwägung eine Umetikettierung statt: Denn das eigentliche Problem, das hinter der „Deal“-Thematik steckt, ist der ständig wachsende Effizienzdruck in der Justiz.

Der „Deal“ ist Folge einer bedenklichen Entwicklung – nämlich der beständigen Ausdehnung des Strafrechts einerseits und der mangelnden Ausstattung der Justiz andererseits. Noch in den Nachkriegsjahren erfasste Strafrecht das, was man erwartet: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Betrug, Diebstahl usw. Inzwischen schützt das Strafrecht weit mehr. Man denke nur an das Wirtschaftsstrafrecht oder die Umweltdelikte.

Die Ausweitung der strafbaren Handlungen führte natürlich auch zu mehr Fällen. Diese Fälle sind zudem sehr viel komplizierter als etwa ein „normaler“ Diebstahl. Um einen Korruptionsfall aufzuklären, muss beispielsweise die Struktur eines Unternehmens, die Warenzirkulation und die Verstrickung zahlreicher Mitarbeiter ermittelt werden. Personal und Mittel der Strafgerichte wurden aber nicht entsprechend aufgestockt. Die Praxis reagierte seit den 1970er Jahren auf dieses Problem damit, dass sie immer öfter die Ergebnisse nach Gutdünken aushandelte.

Nun kommt hinzu, dass selbst Gerichte der allgemeinen Ökonomisierung unterworfen werden. Richter werden heute auch deswegen befördert, weil sie mehr

Akten wegschaffen als ihre Kollegen. Ein (ausgehandeltes) Geständnis, das eine zeitraubende Beweisaufnahme entfallen lässt, hilft da enorm. Der Bundesgerichtshof war insofern in seiner Grundsatzentscheidung zum „Deal“ wenigstens ehrlich. Er begründete ihn primär mit der hohen Belastung der Justiz.

Zweifelhaft bleibt allerdings, ob Effizienzzwänge geeignet sein sollten, die Bollwerke aufzuweichen, die die Strafprozessordnung aufstellt, damit diejenigen, die in die Mühlen der Strafjustiz geraten, dem Verfahren nicht rechtlos ausgeliefert sind. Zur Begründung verweist der Bundesgerichtshof deshalb zusätzlich auf den Beschleunigungsgrundsatz. Da beißt sich die Katze allerdings in den Schwanz. Dieser Grundsatz soll für den Angeklagten sicherstellen, dass er nicht zermürend lange auf Anklage und Verurteilung warten muss. Dieser Grundsatz kann aber nicht beeinträchtigt sein, wenn alles etwas länger dauert, weil er von seinen Rechten Gebrauch macht, also etwa nicht gesteht. Der Grundsatz erstreckt sich nicht auf Fragen, die keine Interessen des Angeklagten betreffen, wie etwa die Kostenersparnis oder geringere Arbeitslast für die Richter bei einem kürzeren Verfahren.

Der Gesetzgeber vertiefte den Etikettenschwindel noch: Er stützte das neue Gesetz zum „Deal“ im Wesentlichen auf den Opferschutz. Das Opfer der Straftat werde durch ein ausgehandeltes Geständnis davor bewahrt, quälenden Befragungen über die Tat und einem langwierigen, strapazierenden Prozess ausgesetzt zu sein. Aber braucht es dafür überhaupt den „Deal“? Es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, das Opfer vor zu großer Beanspruchung zu schützen. Die Öffentlichkeit kann beispielsweise ausgeschlossen werden, wenn das Opfer intime Details offenbaren muss (§ 171b Gerichtsverfassungsgesetz). Bei Gefahren für das Wohl des Opfers muss es dem Täter nicht unter die Augen treten, sondern kann per Live-Video vernommen werden (§ 247a StPO). Bei kindlichen Opfern etwa von sexuellem Missbrauch kann sogar ein

zuvor aufgezeichnetes Vernehmungsvideo abgespielt werden (§ 255a Absatz 2 StPO). Diese Regeln orientieren sich an den konkret betroffenen Belangen des Opfers. Die gesetzliche Regelung des „Deals“ tut das nicht.

Verständigungen sind bezüglich jeder Tat zulässig. Sie werden nicht selten in Verfahren getroffen, in denen es keine Opfer gibt, die vor psychischer Belastung geschützt werden müssen, nämlich in Wirtschaftsstrafverfahren. Hier sind häufig nur Belange der Allgemeinheit und überhaupt keine individuellen Opfer betroffen – man denke nur an Steuerstraftaten oder Insolvenzverschleppung. Oder aber die Opfer werden durch das Verfahren psychisch nicht allzu sehr betroffen sein, weil es „nur“ darum geht, ihren Geldverlust zu ahnden. Schließlich wird das Opfer beim „Deal“ überhaupt nicht gefragt. Die Verständigung findet zwischen Richter, Staatsanwalt und Verteidiger des Beschuldigten statt. Häufig wird dem Opfer der Preis für seine Schonung zu hoch sein: Wer wünscht sich schon, von Befragung befreit zu sein, wenn dafür der Täter auf Bewährung frei herumläuft? Dass es eigentlich um Arbeitsentlastung geht, kann man daran sehen, dass der Richter nach einem „Deal“ häufig nur ein (wenig aufwändiges) abgekürztes Urteil schreiben muss, weil niemand Rechtsmittel einlegt (§ 267 Absatz 4 StPO) – das Ergebnis war ja einverständlich ausgehandelt.

Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht allein der Effizienz nicht den Vorrang einräumen wird – egal unter welcher Flagge sie segelt.

Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Tatjana Hörnle an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Fünf Fragen an den neuen Kammerpräsidenten

Berliner Anwaltsblatt: Herr Dr. Mollnau, zunächst gratulieren wir Ihnen zur Wahl zum Kammerpräsidenten! Angesichts der aktuellen Ereignisse wird die Rechtsanwaltskammer Berlin von außen als recht konfliktfreudig wahrgenommen – was für Anwälte nicht negativ sein muss. Was sind Ihrer Ansicht nach die Diskussionen in der Rechtsanwaltskammer Berlin und darüber hinaus, die für die Zukunft der Anwaltschaft am wichtigsten sind und die die Anwaltschaft besonders intensiv führen sollte?

Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau: Vielen Dank für Ihre Glückwünsche. Es greift zu kurz, die im Vorstand der RAK Berlin vorhandene Bereitschaft, intensive und ergebnisorientierte Diskussionen zu führen, als bloße Freude am Konflikt abzutun. Der Vorstand der RAK Berlin arbeitet deshalb so engagiert, weil er den vielfältigen Interessen der gesamten Berliner Anwaltschaft verpflichtet ist. Und mit diesem Anspruch wird sich die Kammer auch den Themen der Zukunft stellen, z.B. der Reform der Stellung eines Syndikusanwalts; den Reformbestrebungen im Bereich des Fremdbesitzverbotes; gegen Versuche, über berufsethische Debatten zu etwas Vergleichbarem wie „Standesrichtlinien“ zurückzukehren oder den immensen Herausforderungen, gerade auch für die Anwaltschaft, bei Einführung und Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs. Vor allem muss es schnell gelingen, durch eine Reform des RVG zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen unserer Berufsausübung beizutragen.

Berliner Anwaltsblatt: Der Rücktritt von Frau Kollegin Schmid vom Amt der

Präsidentin der Rechtsanwaltskammer kam für viele Kolleginnen und Kollegen überraschend. Nach der Presseerklärung der Rechtsanwaltskammer waren Meinungsverschiedenheiten um einen Beschluss des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Grund für den Rücktritt. Welchen Beschluss des Vorstands wollte die Kammerpräsidentin nicht mittragen?

Mollnau: Es handelte sich um einen vom Gesamtvorstand beschlossenen und später in einer weiteren Abstimmung bestätigten Antrag, der einen Einzelaspekt der Zusammenarbeit von Hauptversammlung und Präsidium der BRAK zum Inhalt hatte. Frau Kollegin Schmid war der Auffassung, die klare Formulierung und auch den Ort, an dem der Antrag gestellt wurde, nicht mittragen zu können. Im Übrigen ist ein Rücktritt immer vielschichtig und eine höchstpersönliche Entscheidung, weshalb sich jeder Interpretationsversuch verbietet.

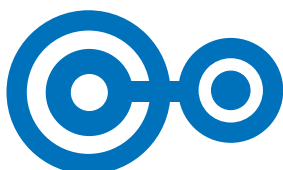
Berliner Anwaltsblatt: In der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Änderung der BRAO diskutiert, mit der bei den Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern die Briefwahl ermöglicht werden könnte. Was spricht eigentlich gegen eine Briefwahl zum Kammervorstand? Was halten Sie selbst davon?

Mollnau: Die Briefwahl ist ein legitimes und anerkanntes Instrument, insbesondere bei politischen Wahlen. Und es würde sicher jedem Berufsträger zeitliche Vorteile bringen, zwischendurch am Schreibtisch schnell und unkompliziert seine Stimme abzugeben. Dennoch stellt sich die Frage, ob das für Kam-

merwahlen erforderlich und geeignet ist. Es müssten die erst jüngst in der BRAO geänderten Mehrheitserfordernisse erneut geändert werden, bereits im ersten und einzigen Wahlgang würde die relative Mehrheit ausreichen, die Kandidatinnen und Kandidaten könnten sich nicht direkt und persönlich vorstellen, der finanzielle Aufwand zur Durchführung von Briefwahlen wäre ebenfalls beträchtlich. Und angesichts der Beteiligungszahlen bei den Briefwahlen zur Satzungsversammlung überzeugt mich persönlich der oft wiederholte Hinweis auf eine größere demokratische Legitimität ebenfalls nicht. Der Kammervorstand wird sich jedoch in der nächsten Zeit angesichts der jüngst vorgetragenen verfassungsrechtlichen Aspekte erneut mit der Briefwahl zu beschäftigen haben.

Berliner Anwaltsblatt: Ein derzeit berufspolitisch diskutiertes Thema ist die Frage, ob die für Syndikusanwälte geltenden Sonderregelungen fallen sollten und ob Syndikusanwälte als „ganz normale Anwälte“ akzeptiert werden sollten. Sie haben sich hier für eine Liberalisierung ausgesprochen, wie sie von Seiten der Rechtsanwaltskammern überwiegend abgelehnt wird.

Mollnau: Es wäre grob fahrlässig, durch die laufende Debatte eine Spaltung der Anwaltschaft herbeizureden. Es gilt auch weiterhin: Syndici sind Anwältinnen und Anwälte mit allen Rechten und Pflichten und ein wichtiger Bestandteil der Anwaltschaft. Zum Beispiel bei den Voraussetzungen zum Erwerb eines Fachanwaltstitels oder bei der Anerkennung von Fallbearbeitungen bei der Zulassung als europäischer Rechtsanwalt



Ihre Profis für Kanzlei-EDV!

- Kompetent ► Beratung ► Netzwerke ► RA-MICRO
- Zuverlässig ► Installation ► Telefonanlagen ► DictaNet
- Preisgünstig ► Service ► Schulungen ► Spracherkennung

artisnet · Mathias Sevecke · Knesebeckstr. 50 · 10719 Berlin · Telefon: 030 / 398088-110 · Email: info@artisnet.de · www.artisnet.de



müssen aus meiner Sicht Veränderungen erfolgen, um die Tätigkeit eines Syndikus besser anzuerkennen. Und bei den Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wird intensiv zu prüfen sein, wie den Bedürfnissen der Syndici besser Rechnung getragen werden kann.

Andererseits müssen wir verhindern, durch vorschnelle Veränderungen beim Status der Syndici die Grundwerte der anwaltlichen Tätigkeit, und das ist vor allem die freie und von staatlicher, wirtschaftlicher sowie inhaltlicher Einflussnahme unabhängige Berufsausübung, auch nur ansatzweise zu gefährden. Wenn die anwaltliche Unabhängigkeit, wie jüngst auf der Tagung des Berliner Instituts für Anwaltsrecht, im Zusammenhang mit der Syndici-Debatte nur noch als eine „Charakterfrage“, die jede Anwältin und jeder Anwalt für sich allein beantworten kann, und nicht mehr als entscheidende rechtliche Grundlage unseres Berufs dargestellt wird, beunruhigt mich das sehr. Die Debatten, in wel-

chem Umfang eine Reform durchgeführt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen, auch nicht im Vorstand der RAK Berlin. Aus meiner Sicht gilt in diesem wie in jedem anderen Bereich des Berufsrechts: So viel Deregulierung wie möglich; aber Regulierung dort, wo sie zwingend notwendig ist.

Berliner Anwaltsblatt: *Sehen Sie neben den Rechtsanwaltskammern mit ihren gesetzlichen Aufgaben und der Pflichtmitgliedschaft eine Notwendigkeit für die freiwilligen Berufsverbände der Anwaltschaft? Welche Aufgaben möchten Sie von den Anwaltsvereinen wahrgenommen sehen?*

Mollnau: Gerade die intensive Zusammenarbeit von BRAK und DAV bei der

Begleitung des Gesetzentwurfs zur Kostenrechtsmodernisierung beweist, wie stark die Anwaltschaft sein kann, wenn sie geschlossen auftritt. Und es wird auch in Zukunft notwendig und erfolgreich sein, die Erfüllung der unterschiedlichen Aufgaben zu koordinieren und die Tätigkeiten so weit wie möglich abzustimmen. Dabei werden die Kammern mit ihren gesetzlichen Aufgaben und die Anwaltsvereine, die den Vorteil haben, ihre Aufgaben selbst definieren zu können, gemeinsam eine wichtige Rolle spielen.

*Die Fragen stellten
RAuN Dr. Eckart Yersin
und RA Christian Christiani.*



Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, 46, ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Er ist Nachfolger von Rechtsanwältin Irene Schmid, die Mitte Oktober zurückgetreten war.

Er gehört dem Vorstand seit 2003 an und war seit 2009 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin.

„Keiner wankt...“

Neue Debatte um Versorgungswerke

Das Berliner Anwaltsblatt hat in den letzten Jahren wiederholt über – gefühlte oder tatsächliche – Probleme bei den Versorgungswerken der Berliner und Brandenburger Rechtsanwälte berichtet (siehe etwa BerlAnwBl 2008, 401; 2010, 276, 320, 354; 2011, 5ff., 64, 94, 161ff.). Für großes Echo sorgte insbesondere das Interview mit MdA Rechtsanwalt Dr. Andreas Köhler im Januar/Februar-Heft 2011. Danach kehrte erstmal Ruhe ein. Nun sorgt ein im September in den Gruner+Jahr-Blättern „Capital“ und „Financial Times Deutschland“ veröffentlichter Artikel für neuen Wirbel.

Kurz vor dem Kollaps?

Darin ist von einer „prekären finanziellen Lage“, „gigantischen Umverteilungsprozessen“ und einem „Schweigekartell“

bei den berufsständischen Versorgungswerken die Rede. Den rund 800.000 verkammerten Freiberuflern in Deutschland sollen dem Bericht zufolge drastische Rentenkürzungen bevorstehen. Grund seien gravierende Finanzierungsprobleme bei den Versorgungswerken, an denen die anhaltende Niedrigzinsperiode Schuld sei. Die noch lange fortzauere, so der Tenor, stehe das Leistungsversprechen der Pflichtversorgungseinrichtungen – bei weitgehend ungeklärter Haftungsfrage – auf der Kippe. Einige Versorgungswerke

würden schon „wackeln“, so der Capital-Bericht.

Entwarnung durch Dachverband

Die Veröffentlichung rief erwartungsgemäß Empörung unter den Versorgungswerkclern hervor. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), der Spitzenverband der 89 berufsständischen Versorgungswerke, kann die Aufregung unterdessen nicht nachvollziehen:

Der Capital-Report ist unsachlich, alarmistisch und von fehlender Sachkenntnis geprägt. Keinem berufsständischen Versorgungswerk steht eine Senkung der Renten bevor, kein Versorgungswerk hat gravierende Finanzierungsprobleme, kurz: „kein Versorgungswerk ‚wackelt‘“.

Völliges Unverständnis

Die Insolvenz oder Pleite eines berufsständischen Versorgungswerks ist auf

Anzeigen

E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Grund seiner öffentlich-rechtlichen Verfassung und der materiellen Versicherungsaufsicht durch den Staat völlig undenkbar, ein solcher Fall setzt gedanklich den völligen Wegfall aller Beitrags- und Kapitalerträge voraus. Falsch ist insbesondere die Behauptung, die Versorgungswerke kompensierten Ertragsprobleme, indem sie Zinsen für junge Neumitglieder „eindampften“ wie auch die Behauptung, es finde eine klammheimliche Umverteilung zu Lasten jüngerer Mitglieder statt, unhaltbar ist. Sollte die gegenwärtige Niedrigzinsphase über einen langen Zeitraum andauern, muss man freilich über Anpassungen nachdenken. Der derzeitige Rechnungszins der Versorgungswerke liegt immerhin noch höher als der Garantiezins in der privaten Versicherung für Neuverträge (1,75 %). Seit 2010 liegt er in Berlin bei 2,25 %. Vorher lag er bei 4 %.

*Die Redaktion
(mit Pressematerial des ABV)*

BRAK und DAV lehnen Länderöffnungs-klausel für Beratungsstellen ab

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Prozesskosten- und Beratungshilfe findet sich die länderspezifische Besonderheit einer Öffnungsklausel zur Schaffung Beratungshilfe ersetzender öffentlicher bzw. anwaltlicher Rechtsberatungsstellen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) sprechen sich gegen die Öffnungsklausel für die Länder aus, die ausschließliche Zuständigkeit anwaltlicher Beratungsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 BerHG einzu-führen. Die Erfahrung in den Ländern, in denen anwaltliche Beratungsstellen bestehen, hat gezeigt, dass diese Einrichtungen nur eine Ergänzung sein können. Die Garantie des uneingeschränkten Zugangs zum Recht auch für die bedürf-

tige Partei verbietet es, mittellose Rechtsuchende allein auf eine Beratungsstelle zu verweisen.

Die Beratungsstelle ist regelmäßig nicht täglich zu erreichen. Der Rechtsuchende kann seinen Anwalt nicht frei wählen. Die Ausstattung einer Beratungsstelle erreicht nicht das Niveau einer Rechtsanwaltskanzlei. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Verweisung von Bedürftigen an die Beratungsstellen eine Schlechterstellung des Bedürftigen gegenüber dem bemittelten Rechtsuchenden bedeutet. Mindestens müsste aber für solche anwaltlichen Beratungsstellen ein Katalog von Mindestvoraussetzungen definiert werden, um die Erreichbarkeit der Beratungsstellen sowohl in geografischer wie auch in zeitlicher Weise für alle beratungshilfeberechtigten Bürger sicherzustellen. In geografischer Hinsicht dürfte als Mindestanforderung vorauszusetzen sein, dass in jedem Amtsgerichtsbezirk mindestens eine anwaltliche Beratungsstelle vorzusehen ist. Möglicherweise sind auch kleinräumigere Bereiche wie Landkreise oder kreisfreie Städte ohne Amtsgerichte mit solchen Beratungsstellen auszustatten.

Zum anderen müssen die vielfach notwendigen Spezialkenntnisse, die Beratungshilfeberechtigte beim derzeitigen System unproblematisch aufgrund der tief gestaffelt spezialisierten Anwaltschaft abrufen können, auch bei anwaltlichen Beratungsstellen sichergestellt sein.

Darüber hinaus lehnen DAV und BRAK die weitere Belastung der anwaltlichen Beratungsstellen ab. Die Regelung geht zudem davon aus, dass die Tätigkeit der Beratungsstelle die Beratungshilfe beim Rechtsanwalt ersetzt. BRAK und DAV

sehen die anwaltlichen Beratungsstellen hingegen als sinnvolle und effektive Ergänzung, nicht aber als Ersatz der Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt in der Kanzlei.

Stellungnahme von BRAK und DAV zum Änderungsgesetz Prozesskosten- und Beratungshilfe (Auszug)

Weiter Jura in Potsdam

Aufatmen in Potsdam. Die drohende Schließung der juristischen Fakultät der dortigen Universität ist vorerst vom Tisch.

Die Hochschulstrukturkommission Brandenburg hatte in ihrem am 8. Juni vorgelegten Abschlussbericht die „Konzentration der Juristenausbildung an einem Standort“, nämlich der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/ Oder, und die Schließung der Juristischen Fakultät in Potsdam empfohlen. Die Zivil- und Strafrechtslehrstühle sollten bereits 2013 nach Frankfurt/Oder verlegt werden.

Der Vorschlag der Brandenburger Hochschulstrukturkommission fand indes keine Zustimmung bei der Brandenburger Landesregierung. Dennoch soll das Jurastudium an beiden Standorten reformiert werden. So soll in Potsdam künftig ergänzend ein Bachelorstudengang Jura mit sechs Semestern angeboten werden. Anschließend kann man entweder bis zum ersten Staatsexamen weiter studieren oder einen BWL-Mastergrad erwerben. Auch an der Viadrina soll ab dem Wintersemester 2013/14 der Bachelor-Abschluss (LL.B.) für Juristen eingeführt werden.

Thomas Vetter

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

„Eierlegende Wollmilchsau“ für Großkanzleien oder berufspolitische Notwendigkeit?

Im Mai hat die Bundesregierung unter Federführung des BMJ den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ (PartGG) vorgelegt (vgl. zuletzt BT-Drs. 17/10487). Mit der neuen Gesellschaftsform soll Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern als Alternative zur britischen „Limited Liability Partnership“ (LLP) die Möglichkeit geboten werden, bei gemeinsamer Berufsausübung in einer Personengesellschaft die Haftung für fahrlässige Berufsfehler auf das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen. Das Gesetz soll 2013 in Kraft treten.

Am 7. November hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzesvorhaben durchgeführt. Für den DAV war der Vorsitzende des Berufsrechtsausschusses, Rechtsanwalt Markus Hartung, als Sachverständiger dabei. In seiner Stellungnahmen bekräftigte er die Notwendigkeit der Schaffung eines Äquivalents zur englischen „LLP“.

Dies sei am einfachsten durch eine An-

passung des PartGG zu erreichen, die die Schaffung einer geeigneten Rechtsform ermögliche, ohne das Gesellschaftsrecht grundlegend umzugestalten. Die vorgeschlagene PartGmbH sei eine Weiterentwicklung der Partnerschaftsgesellschaft (PartG), die das bestehende System des Gesellschaftsrechts weitgehend unberührt lasse.

In der Plenardebatte am 27. September war das Vorhaben allerdings kritisiert und ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf verneint worden: Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde vordergründig eine bestimmte Lobbygruppe, nämlich die „Großkanzleien“, begünstigen. Außerdem wurde die Angemessenheit der vorgesehenen Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro in Zweifel gezogen.

Dem tritt Rechtsanwalt Hartung in seiner für den DAV verfassten Stellungnahme entgegen: Die PartGmbH schaffe zunächst einmal eine erstzunehmende konkurrierende Gesellschaftsform zur britischen LLP.

Er hält die vorgeschlagene Versiche-

rungsregelung für durchaus angemessen, spricht sich aber für eine Ausgestaltung als Pflichtversicherung aus. Bei der Mindestversicherungssumme seien die für die Rechtsanwalts-GmbH geltenden Regelungen herangezogen worden, welche sich in der Praxis als sachgerecht erwiesen hätten. Für Anwaltsgeellschaften, die einen so hohen Versicherungsschutz nicht benötigten, käme die Rechtsform der PartGmbH regelmäßig ohnehin nicht in Frage.

Plänen zu einer Begrenzung der Mindestversicherung (auf 10 Partner) erteilt der DAV eine Absage. Die Mindestversicherungssumme betrüge auch bei einer PartGmbH mit 100 Partnern nur 2,5 Millionen Euro je Schadensfall und nicht 250 Millionen, so Hartung.

Indessen spricht er sich für eine einheitliche Mindestversicherungssumme bei interprofessionellen Partnerschaften aus. Der derzeitige Regierungsentwurf sieht demgegenüber für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater niedrigere Mindestversicherungssummen vor. Nach Ansicht des DAV muss bei gemischten PartGmbH für alle Partner die höchste, also die anwaltliche Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro gelten. Für gemischte Sozietäten unter Beteiligung von Anwälten dürfe es keinen Versicherungsschutz „light“ geben.

Die vollständige Stellungnahme sowie weitere Informationen zum Gesetzgebungsverfahren können auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages¹ abgerufen werden.

Thomas Vetter

Für die freundliche Unterstützung der
Internationalen Berliner Anwaltstage 2012
bedanken wir uns bei folgenden Sponsoren:



¹ http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/30_Haftungsbeschr__nkung_Partnerschaftsgesellschaft/index.html.

BAVintern

„Im Namen der Medien!“

Die 12. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften zum Thema „Mandat und Öffentlichkeit“

Der Berliner Anwaltsverein veranstaltet jährlich im Herbst die „Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften“ mit zahlreichen internationalen Gästen. In diesem Jahr tagte die Konferenz am 26. Oktober 2012 zum Thema „Mandat in der Öffentlichkeit – Rechtsstaat in der Öffentlichkeit“.

Während „Litigation PR“ in einigen Ländern zu einem Modewort und fast zu einem Wirtschaftszweig geworden ist, sind öffentliche Äußerungen von Anwälten in der Presse in anderen Ländern noch schlecht angesehen oder sogar rechtlich untersagt. Die deutschen Fälle Kachelmann, Zumwinkl u.a. zeigen jedoch, wie gerade im Strafverfahren die Pressearbeit von interessierter Seite durchaus gezielt eingesetzt werden – und oft genug sind dies die Strafverfolgungsbehörden. „Nicht hinnehmbar“ sei etwa die Information der Presse vor einem morgendlichen Durchsuchungstermin in einem Privathaus, so Ulrich Schellenberg (Berliner Anwaltsverein). Immer öfter, so kritisiert Strafverteidiger Uwe Freyschmidt (Berliner Anwaltsverein), würden Informationen von Strafverfolgungsbehörden an die Presse „durchgestochen“, was in der Öffentlichkeit inzwischen als normal empfunden werde. Ermittlungen wegen § 353 StGB – der auch für die Strafverfolger gilt – würden in der Praxis meist eingestellt. „Die Staatsanwaltschaften haben bei der Pressearbeit aufgerüstet,“ meint



Freyschmidt und kritisiert, dass dabei das Leitbild als „objektivste Behörde der Welt“ allzu oft verletzt werde.

Von einer „Waffengleichheit“ zwischen Strafverfolgungsbehörden und Strafverteidigern könne nicht die Rede sein, meint auch Dr. Rupert Wolff (Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags). Als Staatsbeamte dürften Staatsanwälte zwar nicht dasselbe wie



Rechtsanwälte, da sie die Unschuldsvermutung, die Privatsphäre und die belastenden und entlastenden Elemente gleichermaßen zu berücksichtigen hätten. Von einer „Waffengleichheit“ (Art. 6 EMRK) sei man aber schon deshalb weit entfernt, da die Staatsanwaltschaften nicht nur den Polizeiapparat und die Zeugeneinvernahme als Ermittlungsmöglichkeiten haben, sondern nunmehr auch noch Personalressourcen im Bereich der Pressesprecher.

Über ein – sogar rechtliches – Ungleichgewicht zwischen Strafverfolgungsbehörden und Verteidigern berichtete auch Talay Senol (Vizepräsident der Union der Türkischen Rechtsanwaltskammern). Die Berufsordnung der Rechtsanwälte verbiete Statements, die eine „Beeinflussung der Justiz“ darstellen könnten. Dies mache es für Rechts-



anwälte fast unmöglich, im Namen und im Interesse der Mandanten mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Auf die Frage, ob sich denn Gerichte und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit zu laufenden Verfahren äußern, stellte Senol fest: „Meistens ja.“ Auch in der Türkei würden nämlich inzwischen auch bei

den Staatsanwaltschaften Pressesprecher ernannt.

Kroatien ist ein Beispiel für einen äußerst restriktiven Umgang von Anwaltschaft und Öffentlichkeit. Nicht nur anwaltliche Werbung ist hier kategorisch verboten, berichtet Branco Baica (Vizepräsident der Kroatischen Rechts-

anwaltskammer), sondern auch Pressekontakte von Anwälten seien hier auf fallbezogene Auskünfte im engsten Sinne beschränkt, Pressearbeit in eigener Sache hingegen verboten. Diese restriktiven Regelungen seien allerdings in der Praxis kaum durchsetzbar, so Baica. Zudem hindern sie Staatsanwaltschaften und Polizei nicht daran, Informationen an die Medien zu geben.

Ähnlich restriktive Regelungen existierten noch bis zur Mitte dieses Jahrzehnts auch in Luxemburg, wo Anwälte bis vor kurzem nur mit Erlaubnis ihrer Rechtsanwaltskammer mit der Presse kommunizieren durften. „*Erst jetzt sind wir Anwälte mündig geworden!*“ meint Charles Kaufhold (Rechtsanwaltskammer Luxemburg). Dabei sieht er es nach wie vor nicht als Aufgabe der Anwaltschaft, der Presse „Futter für eine höhere Auflage“ zu geben. Es dürfe nicht zu einer Situation kommen, so Kaufhold, bei der ein Urteil „*Im Namen der Medien!*“ ergehe.

Diese Gefahr besteht besonders in Rechtssystemen mit einem *jury system* wie Großbritannien, denn dieses System sei besonders sensibel für eine Beeinflussung außerhalb des Gerichtssaals, berichten Barbara Dohmann QC (Commercial Bar Association) und Michael Patchett Joyce (Bar Council International Committee). Daher gebe es in England und Wales „Guidelines“ der Rechtsanwaltskammer für den Umgang mit den Medien. Andererseits gebe es hoch professionelle „Legal PR“, so Dohmann.

In Österreich, so Dr. Rupert Wolff (Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags) sei die Werbung frei und der Medienkontakt frei. Da sie nicht als „Organ der Rechtspflege“ angesehen werden, unterliegen Anwälte bei Äußerungen in der Öffentlichkeit einzig und allein der Wahrheit und dem „Interesse des Klienten“. Auch auf die Frage, ob die Anwaltschaft zusätzliche Ausbildung oder professionelle Unterstützung in Sachen PR und Medienarbeit benötigen, hat Wolff eine schlagende Antwort: „*Grundsätzlich können Anwälte immer alles.*“

Christian Christiani,
Geschäftsführer des
Berliner Anwaltsvereins



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

„Kunst und Recht – falsch und echt“

Prof. Peter Raue – eine weitere Vorstellung seiner Person wäre für die Berliner Leserschaft völlig unnötig – hielt die Dinner-Speech beim diesjährigen Anwaltessen. Den Machenschaften des genialischen Kunstfälscher-Clans Beltracchi und der juristischen Aufarbeitung dieses atemberaubenden Kunstfälscher-Skandals ging er in vielen pikanten Einzelheiten nach. Das Talent und das Selbstbild des Kuntler-Kunstfälschers Beltracchi, die Beihilfe seiner Gemahlin, die auf den vermeintlichen Fotos der frei erfundenen



„Sammlung Jägers“ aus den 20 Jahren als Kunstsammler-Gattin Jägers mit Bubi-Kopf posierte, die kritisch-profes-

sionelle Distanz des Kunsthandels und sogar die Kennerschaft des größten aller Max-Ernst-Experten, der einen waschechten Beltracchi als das schönste Bild aus der Serie der „Forêts“ von Max Ernst bezeichnete, wurden von Raue kunstvoll gewürdigt – fast möchte man sagen „aufgespießt“. Mit der juristischen Aufarbeitung zeigte sich Raue nicht durchweg zufrieden, auch in der Presse sei eine klammheimliche Freude über den Kunstfälscher Beltracchi bemerkbar gewesen, der den Kunstmarkt „genarrt“ habe. „Man stelle sich vor“, so Raue, „jemand würde schreiben, Lehmann Brothers habe den Finanzmarkt „genarrt“!“

Chr.

Arbeitskreis Mietrecht und WEG

Im folgenden Beitrag möchten wir den Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein vorstellen und alle am Miet- und Wohnungseigentumsrecht interessierten Kolleginnen und Kollegen dazu einladen, am Arbeitskreis teilzunehmen.

Im Arbeitskreis behandeln wir regelmäßig – jeden ersten Dienstag im Monat – aktuelle Entwicklungen etwa in der Rechtsprechung, aber auch an Fragestellungen, die sich aus der Praxis der Kolleginnen und Kollegen ergeben. In den Referaten und den Rechtsprechungsübersichten versuchen wir, den Kolleginnen und Kollegen Handreichungen für die tägliche Arbeit zu geben.

Das Themenspektrum im Jahr 2012 reichte z.B. von der Haftung des WEG-Verwalters über die – bei Mietrechtlern ebenso unbeliebten wie unvermeidlichen – Alltagsfragen zu Betriebskostenabrechnungen und Schönheitsreparaturen, bis hin zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben, wie etwa das geplante Zweckentfremdungsverbotsgesetz. Durch den breiten Praxishintergrund unserer Mitglieder kommen auch immer wieder Themen zur Sprache, zu denen

man in der einschlägigen Literatur eher wenig findet. Beispielsweise ging es im September um die Besonderheiten, die auftreten, wenn eine Genossenschaft als Vermieterin auftritt. Da das Miet- und WEG-Recht natürlich nicht isoliert stehen, werden immer wieder auch Querschnittsthemen behandelt, so ging es im Dezember um Berührungspunkte zwischen Mietrecht und Steuerrecht.

Der Arbeitskreis Mietrecht und WEG zeichnet sich durch die engagierte und kollegiale Zusammenarbeit seiner Teilnehmer aus. Da die Vorträge nicht als „Frontalunterricht“ angelegt sind, entwickelt sich regelmäßig – häufig schon

während des Referats aus Nachfragen – ein angeregter Meinungsaustausch. Auch bietet der Arbeitskreis ein Forum, um Probleme aus der eigenen Praxis zur Diskussion zu stellen oder Erfahrungen aus der Gerichtspraxis auszutauschen. Wir meinen, dass ein besonderes Merkmal unseres Arbeitskreises einerseits das fachliche Niveau ist, wir aber gleichzeitig eine sehr entspannte Atmosphäre entwickelt haben. Daher möchten wir gerade auch junge Kolleginnen und Kollegen, oder solche, die im Miet- und WEG Recht bisher wenig Erfahrungen haben, herzlich einladen, an der einen oder anderen Sitzung teilzunehmen.

*Rechtsanwalt Johannes Hofele,
Sprecher des Arbeitskreises
Mietrecht und WEG*

**Die Inserate aus dem Berliner Anwaltsblatt
finden Sie auch im Internet auf der Homepage des
Berliner Anwaltsvereins**

www.berliner.anwaltsverein.de

DAV und RAV kritisieren massive Rechtsverletzungen beim Strafverfahren gegen türkische Rechtsanwälte

Am 6. November 2012 wurde in Silivri bei Istanbul die Hauptverhandlung gegen 46 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fortgesetzt. Anklagevorwurf ist bei drohenden Haftstrafen von bis zu 22 Jahren die angebliche Mitgliedschaft in der Union der Gemeinschaft Kurdistans (KCK). Dieser Vorwurf knüpft nahezu ausschließlich an deren anwaltliche Tätigkeiten an. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) kritisieren massive Rechtsverletzungen.

Die Hauptverhandlung am 6. November 2012 fand in der Kleinstadt Silivri, etwa zwei Stunden von Istanbul entfernt, statt. Die Verhandlung war wegen Überfüllung des Gerichtssaals im Juli 2012 dorthin verlegt worden. Auch diesmal wurde jedoch nur ein zu kleiner Verhandlungssaal zur Verfügung gestellt. Darin fanden nicht alle Verteidiger Platz. Neben den rund 40 Prozessbeobachterinnen und Prozessbeobachtern, die europäische und internationale Anwaltsorganisationen entsendet hatten, erhielten keine weiteren Zuhörer Einlass in den Gerichtssaal.

Überlange Untersuchungshaft

Seit fast einem Jahr sind derzeit 26 der Angeklagten inhaftiert, die bis zur nächsten Hauptverhandlung am 3. Januar 2013 in Untersuchungshaft verbleiben sollen. „Diese lange Untersuchungshaft ohne die Möglichkeit, sich effektiv gegen die Vorwürfe zu verteidigen, kommt

einer Strafe ohne Urteil gleich“, so Rechtsanwältin Gül Pinar, die den Prozess vor Ort für den Deutschen Anwaltverein (DAV) beobachtet. Es liege ein massiver Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz vor, der auch im türkischen Recht verankert sei. Nach der türkischen Strafprozessordnung darf die Hauptverhandlung bei inhaftierten Angeklagten nicht länger als 30 Tage unterbrochen werden.

Die Verteidigerinnen und Verteidiger der Angeklagten hatten überdies keinen ungehinderten Zugang zu ihren Mandanten. Grund dafür war neben dem Platzmangel eine dichte Polizeikette, die beide Seiten voneinander trennte. Die Verteidigungsrechte wurden zudem dadurch beschränkt, dass der vorsitzende Richter die Redezeit der Verteidiger beschränkte und ihnen das Mikrophon abschaltete, wenn sie diese überschritten.

Hauptverhandlung ohne Verteidiger

Aktuell liegt ein Gesetzentwurf vor, der Angeklagten die Verteidigung auf Kurdisch ermöglichen soll. Den Antrag der Verteidiger, die Verteidigung der Angeklagten auf Kurdisch zuzulassen oder die Verhandlung unter Freilassung der Angeklagten zu unterbrechen, bis das entsprechende Gesetz vom Parlament verabschiedet ist, lehnte das Gericht ab. Erklärungen der Angeklagten zur Sache wurden nicht entgegen genommen. Die Verteidigerinnen und Verteidiger verließen daraufhin geschlossen den Ge-

richtssaal. Der vorsitzende Richter setzte die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Verteidiger fort, obwohl nach der türkischen Strafprozessordnung in den Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren angedroht wird, ein Verteidiger anwesend sein muss.

„Was dann im Gerichtssaal geschah, war grotesk“, schilderte Rechtsanwältin Gül Pinar. „Der vorsitzende Richter stellte den Angeklagten Fragen, beantwortete sie sich selbst und unterbrach nach einer halben Stunde die Verhandlung, um diese auf den 3. Januar 2013 zu vertagen und zu verkünden, dass alle Haftbefehle aufrecht erhalten bleiben. Hierüber ernsthaft zu berichten, fällt angesichts der absurden und grotesken Situation schwer.“

Der DAV beobachtet das Verfahren gemeinsam mit dem RAV aus Sorge um die Berufsausübungsrechte der betroffenen Anwältinnen und Anwälte. „In diesem Prozess geht es nicht um die Aufklärung angeblicher Straftaten. Es handelt sich vielmehr um einen politisch motivierten Prozess, der jegliche Verteidigungstätigkeit ad absurdum führt und die Menschenrechte verletzt“, so das Fazit der beiden Prozessbeobachterinnen, Rechtsanwältin Gül Pinar, Mitglied des DAV-Ausschusses Strafrecht, und Rechtsanwältin Antonia von der Behrens (RAV).

Pressemitteilung des DAV

MIT EINER ANZEIGE IM **BERLINER ANWALTSBLATT**
SIND SIE BEI ÜBER **16.800** RECHTSANWÄLTEN
IN **BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN** PRÄSENT.
E-MAIL: **CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 31.01.2013 19.00 - 21.00 Uhr (HDI Gerling), Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Paula Hahn Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) Rechtsanwältin und Fachan- wältin für Verwaltungsrecht	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Ausschreibung von Wegenutzungs- verträgen nach § 46 Abs. 3 EnWG Ausgewählte Rechtsfragen im Spiegel konkreter Projekterfahrungen
Mittwoch, 06.02.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Sven Hasse Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Arbeitskreis Arbeitsrecht Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarkt- zugang für ausländische Bürger
Donnerstag, 28.02.2013 19.00 - 21.00 Uhr (HDI Gerling), Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Martin Düwel	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Ausgewählte aktuelle umweltrechtliche Rechtsetzungsvorhaben Umweltrechtsbehelfsgesetz, Bundeskompensationsverordnung und UVP-Richtlinie
Mittwoch, 06.03.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Sabine Assmann	Arbeitskreis Arbeitsrecht Hat die kirchliche Mitarbeitervertretung weniger Rechte als der Betriebsrat?
Mittwoch, 03.04.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Herr Gensch Abteilung III – Gesundheits- bezogener Arbeitsschutz	Arbeitskreis Arbeitsrecht Gespräch rund um Fragen zum Landes- amt für Arbeitsschutz, Gesundheits- schutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)
Mittwoch, 05.06.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Herr Meyer-Golling Leiter Integrationsamt Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Gespräch rund um Fragen zum Integrationsamt

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Aufruf zur Weihnachtsspende

Zu Weihnachten will die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene bedenken. Zu Weihnachten 2011 erhielten 184 in Not geratene Kolleginnen und Kollegen und deren nächsten Angehörigen bzw. Hinterbliebenen Geldspenden von i.d.R. je 650,- € (insgesamt 125.775,- €). 37 Kinder erhielten Buchgutscheine in Höhe von je 20,- €. Die Spendenkonten der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00
Postbank Hamburg
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis zu 200,- € genügen als Nachweis der Kontoauszug des Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid. Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Hülfskasse bittet um Mitteilung, wenn im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte: www.huelfskasse.de

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Kammerversammlung am 6. März 2013

Vorstandskandidaten stellen sich im Internet vor
Anschließend 2. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin

Am **Mittwoch, 6. März 2013, ab 16 Uhr** findet im Haus der Kulturen der Welt, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin die jährliche Kammerversammlung statt.

Die Hälfte des Vorstands steht zur Neuwahl an. Wieder werden sich auf unserer Website die Kandidaten vorab vorstellen. Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle spätestens 7 Tage vor der Wahl einzureichen. Sie müssen von

mindestens 20 Kammermitgliedern unterschrieben sein. Aber auch noch in der Kammerversammlung können sich Kandidatinnen und Kandidaten spontan bis zum Beginn der Wahl melden. Die Wahl selbst wird elektronisch durchgeführt.

Im Anschluss wird das 2. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin stattfinden. Das 1. Jahresfest im vergangenen Jahr stieß auf große Resonanz.

TOP im...Vorstand

Neuwahl des Präsidenten

In der Sitzung am 14. November 2012 hat der Vorstand **Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau zum neuen Präsidenten gewählt.** Dr. Mollnau ist Fachanwalt für Erbrecht, 46 Jahre alt und Nachfolger von Rechtsanwältin Irene Schmid, die Mitte Oktober zurückgetreten war (vgl. Kammerton 11/2012, S. 380). Er gehört dem Vorstand seit 2003 an und war seit 2009 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Zu seinen Zielen äußert er sich im Interview vorne in diesem **Heft ab S. 419.**

Auf die dadurch vakante Position eines Vizepräsidenten wurde Jens von Wedel gewählt. Er ist 54 Jahre alt und Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Elektronischer Rechtsverkehr

Der Vorstand diskutierte den **Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Förderung des ERV** mit den Gerichten. Der Entwurf sieht vor, dass die Vorschriften über die elektronische Kommunikation 2018 in Kraft treten, den Ländern aber die Möglichkeit eröffnet wird, das Inkrafttreten durch Rechtsverordnung bis zum 01.01.2022 zu verschieben. Eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für Rechtsanwälte ist ab 01.01.2022 vorgesehen.

Der Vorstand sieht die Gefahr, dass es je-

denfalls in der Zeit von 2018 bis 2022 zu einem „Flickenteppich“ bei der Einführung des ERV kommen kann.

Der Vorstand lehnt ab, dass elektronische Zustellungen künftig durch eine automatische Eingangsbestätigung nachgewiesen werden sollen. Dabei soll die Zustellung drei Werktage nach der elektronischen Eingangsbestätigung des EGVP-Postfachs als bewirkt gelten (Zugangsfiktion). Damit würde das bisherige Empfangsbescheinigungsabgelöst. Da Anwälte nach § 53 BRAO einen Vertreter erst bestellen müssen, wenn sie sich länger als 1 Woche von der Kanzlei entfernen oder länger als 1 Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben, würde die Zugangsfiktion nach 3 Tagen eine erhebliche Verschlechterung in allen Fristen bedeuten.

Für positiv hält der Vorstand, dass der Entwurf des BMJ die Einführung eines zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters vorsieht, so dass eine anwaltliche Schutzschrift nicht mehr bei allen möglichen Gerichten hinterlegt werden müsste.

Der Vorstand lehnt allzu hohe Anforderungen bei der Technik des elektronischen Schriftverkehrs ab und lehnt insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur zusätzlich zu einem sicheren Übermittlungsweg ab.

Leutheusser-Schnarrenberger übergibt Ludovic-Trarieux-Preis im Kammergericht

Es war ein bewegender Moment, als Burçin Erbey, die Ehefrau des Preisträgers, am Freitagnachmittag, 30. November 2012, im voll besetzten Plenarsaal des Kammergerichts von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger den Ludovic-Menschenrechtspreis in Empfang nahm. Als sie damit begann, die Dankensworte ihres Mannes aus der Untersuchungshaft in Diyarbakir vorzulesen, kamen ihr die Tränen. Seit knapp drei Jahren sitzt ihr Mann in Untersuchungshaft.

Dies sei, so die Bundesjustizministerin, aus rechtsstaatlicher Sicht „nicht hinnehmbar“. Leutheusser-Schnarrenberger würdigte in ihrer eindringlichen Laudatio den Mut von Muharrem Erbey und machte deutlich, dass sie Anfang November in sehr offenen Gesprächen in der Türkei, u.a. mit dem Justizminister, deutlich gemacht habe, dass die Massenverfahren gegen Rechtsanwälte und Journalisten in der Türkei die deutsche Bundesregierung beunruhigten und von ihr kritisch verfolgt würden.

Zuvor hatte Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre auf die Geschichte und Bedeutung des Plenarsaals des Kammergerichts hingewiesen. RA Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer



v.l.n.r.: Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, RAuN Bernd Häusler, Barçin Erbey mit ihren Söhnen sowie Bertrand Favreau, Präsident des IDHAE. Foto: © BMJ

Berlin sprach über die Herkunft des Preises und schilderte seine Türkei-Reise im September, auf der er sich u.a. im Justizministerium für den Preisträger eingesetzt hatte. Bertrand Favreau, Präsident des IDHAE, sagte, dass das Gefängnis, in dem Erbey untergebracht ist, völlig überbelegt sei und machte

deutlich, in welcher schwieriger Situation sich die Kurden befänden.

Umrahmt wurde die Feierstunde von klassischer Musik des Duos Saitensturm.

Vor dem Plenarsaal fand anschließend ein Empfang statt.



Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, im Kammergericht



Die Preisverleihung im Plenarsaal des Kammergerichts.

Gegenseitige Hilfe in Musterverfahren angestrebt

Rechtsanwaltskammern könnten sich in überregional bedeutsamen Prozessen finanziell beistehen
Schatzmeisterkonferenz in Berlin mit RA Dr. Joachim Börner

Einer neueren Tradition folgend trafen sich am 9.11.2012 die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammern zum Erfahrungsaustausch in der Littenstraße. Der Berliner Schatzmeister, Rechtsanwalt Dr. Joachim Börner, konnte die Vertreter von 23 Kammern begrüßen.

Auf Anregung der RAK Koblenz befasste sich die Tagung mit der Finanzierung von Musterverfahren, die im Interesse der Anwaltschaft insbesondere gegen externe Anbieter geführt werden. Einen Schwerpunkt bilden bei diesen Prozessen Verstöße gegen das Rechtsdienst-

leistungsgesetz (RDG), beispielsweise von Versicherungen oder Banken.

Das Problem: Jede Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Wettbewerbsverstöße zu verfolgen, die geeignet sind, der Gesamtheit der Kammermitglieder in ihren Interessen zu berühren. Gerichtliche Erfolge kommen jedoch oftmals nicht nur der regionalen Anwaltschaft im Bezirk der klagenden Rechtsanwaltskammer zugute, sondern der gesamten bundesdeutschen Anwaltschaft.

Daher ist es unbefriedigend, wenn die jeweils klagende Kammer mit dem Kostenrisiko alleine gelassen wird.

Hierdurch wird manchmal ein Prozess gescheut und unlautere Wettbewerber nicht zur Verantwortung gezogen. Es ist also im Interesse der Anwaltschaft, in diesem Bereich mehr an einem Strang zu ziehen. Dies könnte man erreichen, indem sich mehrere Rechtsanwaltskammern in geeigneten Musterverfahren an den Kostenrisiken finanziell beteiligen.

Der fachliche Austausch zu diesen und weiteren Themen wurde allgemein als anregend und zielführend angesehen. Auf Anregung von Dr. Börner wird die nächste Schatzmeisterkonferenz im November 2013 erneut in Berlin stattfinden.



Gruppenbild mit Damen: Vordere Reihe sitzend (v.l.n.r.): Friedrich (Bremen), Boeke (Braunschweig, GFin), Frieberthäuser-Kauermann (Hamm), Barsch (Brandenburg). Hintere Reihe (v.l.n.r.): Möhler (Thüringen), Mattusek (Mecklenburg-Vorpommern), Bohlitz (Kassel), Dr. Linde (Berlin, GF), Holle (Hamburg), März (Karlsruhe, GF), Börsch (Köln), Kutscher (Sachsen-Anhalt), verdeckt: Dr. Griem (Frankfurt), Jenckel (Düsseldorf), Dr. Munz (Sachsen), Dr. Völker (Tübingen), Dr. Uhl (Nürnberg), Dr. Börner (Berlin), Koch (Schleswig-Holstein), Wiebelt (Zweibrücken), Dr. Dhonau (Koblenz), Dr. Westphal (Celle), Jakobs (Saarland), verdeckt: Wierz (Saarland, GF), Lausch (Oldenburg)

Mitglieder für Fachanwaltsausschüsse gesucht

Im Februar bestellt der Vorstand der RAK Berlin die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht neu.

Wer an der Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich bis zum 30.01.2013 unter

dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ unter Angabe des Fachgebietes zu melden (Rechtsanwaltskammer Berlin, z.H. Rechtsanwalt Wolfgang Betz, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/306931-99).

Voraussetzung für die Bestellung zum Fachanwaltsausschuss ist die fünfjährige

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung im jeweiligen Fachgebiet. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung.

Für Nachfragen:

RA Dr. Linde, 030/306931-22.

„Freunde zu Besuch bei Freunden“

Israelische Anwälte in Berlin / Buchpräsentation „Zu Recht wieder Anwalt“



v.l.n.r.: Richter am Oberstem Gerichtshof Israels Neal Hendel, RAin Dr. Ruth Hadamek und der frühere Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Ernst Mahrenholz

Über 40 Anwälte aus Tel Aviv erfüllten den Freundschaftsvertrag mit der RAK Berlin Ende November mit Leben. Aus einem dichten Besuchsprogramm ragten zwei Veranstaltungen heraus. Über die Verfassungsgerichtsbarkeit in beiden Ländern diskutierten der Richter am Obersten Gerichtshof Israels Neal Hendel mit dem früheren Bundesverfassungsrichter Prof. Ernst Mahrenholz. Vorstandsmitglied Ruth Hadamek moderierte und berichtet ausführlich unter www.rak-berlin.de.

Einen Aspekt der sachlichen und interessanten Diskussion griff Präsident Dr. Marcus Mollnau in seinem Schlusswort auf, die Frage der Richterauswahl:

„Die Anwaltschaft in Deutschland bemüht sich seit Jahren in besonderer Weise

darum, dass wenigstens ein Platz der 16 Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht mit einer Anwältin oder einem Anwalt besetzt wird. Leider hatten wir auch bei der letzten Richterauswahl keinen Erfolg. Dennoch, wir werden nicht aufgeben und uns weiterhin bemühen. Denn anwaltlicher Sachverstand, die anwaltliche Sicht auf bestehende oder sich

entwickelnde gesellschaftliche, politische und rechtliche Probleme in unserer Gesellschaft müssen einen angemessenen Platz auch beim Bundesverfassungsgericht erhalten.

Und dabei helfen uns dann jene Erfahrungen, die Israel bei der Besetzung des Obersten Gerichts gemacht hat. Dort ist es selbstverständlich, dass auch der Sachverstand der Anwaltschaft berücksichtigt wird. Vielleicht kann man sogar sagen, dass Deutschland in diesem Punkt von Israel und Berlin lernen könnte: Ist es doch am Verfassungsgerichtshof Berlin von Beginn an gute Sitte, dass dort



Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau dankt seiner Vorgängerin Irene Schmid für ihren Beitrag zum Buch „Zu Recht wieder Anwalt“ und für ihr Engagement für die Berliner Anwaltschaft



Im Centrum Judaicum (v.l.n.r.): Efi Nave, Präsident der Tel Aviv-Bar Association; RA Dr. Marcus Mollnau, Präsident der RAK Berlin; Dr. Helmut Simon, Direktor des Centrum Judaicum; RA Albert Meyer (der bei der Veranstaltung über seinen Vater, RA Dr. Erich Meyer, sprach); RAinU Irene Schmid und Richter Neal Hendel. Fotos: RA Schick

auch Anwältinnen und Anwälte in das Richteramt gewählt werden.“

Ein weiterer Höhepunkt war die Präsentation des neuen Buchs der RAK Berlin vor über 200 Teilnehmern im Centrum Judaicum. „Zu Recht wieder Anwalt“ (H. Bergemann, 308 S., 24,90 €), berichtet über die jüdischen Anwälte aus Berlin nach 1945.

Beide Veranstaltungen wurden mit Unterstützung der israelischen Botschaft simultan übersetzt.

Beschlüsse der 134. Hauptversammlung zum Regierungsentwurf eines Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes

Schreiben von Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau an die Bundestagsabgeordneten

1. Veränderte Tabellenstruktur und weitere lineare Anpassung

Die BRAK hält die lineare Anhebung der Wertgebühren für nicht ausreichend und fordert insbesondere wegen der veränderten Tabellenstruktur eine Anhebung um weitere 2 Prozentpunkte.

2. Einführung einer Zusatzgebühr für zusätzliche Termine zur Beweisaufnahme

Die BRAK begrüßt die Einführung einer Zusatzgebühr zum Ausgleich des erheblichen Aufwands für Beweisaufnahmen. Sie fordert aber, dass diese Gebühr für jeden Beweisaufnahmetermin ab dem zweiten Termin zur Beweisaufnahme entsteht. Die weitere Einschränkung, dass die Gebühr nur für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen entsteht, soll gestrichen werden. [...]

3. Einigungsgebühr beim Ratenzahlungsvergleich

Die BRAK begrüßt, dass der Regierungsentwurf einen Vorschlag für das Entstehen der Einigungsgebühr bei Ra-

tenzahlungsvereinbarungen enthält. Allerdings erfasst er nicht alle regelungsbedürftigen Fälle. Insbesondere werden Vereinbarungen, die getroffen werden, nachdem der Schuldner auf einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid verzichtet hat, damit der Gläubiger einen Titel erhält, nicht erfasst. [...]

Der Beschränkung des Gegenstandswerts auf 20 % des Anspruchs bei Zahlungsvereinbarungen durch § 31 b RVG-E wird ausdrücklich widersprochen. [...]

4. Nrn. 2301 und 2304 VV RVG-E

Dem Vorschlag, die jeweiligen Anmerkungen aus den Nrn. 2300 und 2303 in die Nrn. 2301 bzw. 2304 zu übernehmen, wird widersprochen. Durch das Wort „höchstens“ wird eine neue Höchstgebühr von 1,3 bzw. 300 Euro suggeriert. [...]

5. Fiktive Terminsgebühr im Sozialrecht

Die vorgeschlagene Änderung, dass bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid eine fiktive Terminsgebühr nur an-

fällt, wenn die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erzwungen werden kann, lehnt die BRAK weiterhin ab.

Mit ihr würden Regelungen aufgehoben, die insbesondere im Sozialrecht bei der Abrechnung nach Betragsrahmengebühren bereits zu Zeiten der BRAGO gegolten haben. Das erklärte Ziel, die Gebühren der im Sozialrecht tätigen Rechtsanwälte besonders zu erhöhen, würde konterkariert.

6. Fahrtkostenpauschale

Die Forderung nach einer Anhebung der Kilometerpauschale von 0,30 auf 0,50 Euro pro gefahrenen Kilometer wird ausdrücklich aufrechterhalten.

Unter Hinweis auf diese Beschlüsse der verfassten Anwaltschaft hat sich Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau an alle Berliner Abgeordneten im Bundestag gewandt und um Unterstützung im Gesetzgebungsverfahren sowie bei der Durchsetzung der dringend erforderlichen Änderung gebeten.

Heiligabend und Sylvester

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist am 24.12.2012 und am 31.12.2012 jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr geöffnet.



Fortbildung der RAK Anfang 2013

Am 18.01.2013, 13 - 17 Uhr, findet erneut die Veranstaltung mit Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach, über das **Gesetz zur Reform der**

Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung statt

(Teilnahmegebühr: 80,- €). Das Gesetz tritt am 01.01.2013 in Kraft tritt und ist die Zwangsvollstreckung von großer Bedeutung. Der Termin am 11.01.2013 ist ausgebucht.

Am 24.01.2013, 14.30 - 20.00 Uhr wird Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., die Veranstaltung **Aktuelles Steuer- und Wirtschaftsrecht 2013** leiten (Teilnahmegebühr für Kammermitglieder: 80,- €; 5 Zeitstunden gemäß § 15 FAO für Handels- u. Gesellschaftsrecht oder Steuerrecht.)

Am 14.03.2013, 9.30 - 17.30 Uhr, findet das Seminar **„Erbrechtliche Probleme in der Patchworkfamilie mit aktueller Rechtsprechung“** mit Walter Krug, Vorsitzender Richter am LG Stuttgart a. D. statt. (Teilnahmegebühr: 120,- €; 7 Zeitstunden gem. §15FAO für Familien- oder Erbrecht).

Details und Anmeldung unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#)

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – **DAI** – 1. Halbjahr 2013 –

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell

Teil I 16.2.2013 · Teil II 15.6.2013 · Teil III 19.10.2013
Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
jeweils Sa. 9.00 – 14.45 Uhr · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Teil I – III: € 645,-/545,-* – je Teil: 295,-/245,-*

ARBEITSRECHT/INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/VERWALTUNGSRECHT

Datenschutz und Arbeitsrecht

20.3.2013 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr
Prof. Dr. Noogie C. Kaufmann, M. A., RA, Hamburg
€ 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT/VERSICHERUNGSRECHT

Aktuelle Probleme des Bauprozesses und die Haftung am Bau unter besonderer Berücksichtigung der Berufshaftpflichtversicherung

22.2.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Kay Prochnow, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, Mediator, Dortmund; Dr. Peter Sohn, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Versicherungsrecht, Hamm
€ 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts
19. – 20.4.2013 · Fr. 9.00 – 17.00 Uhr, Sa. 9.00 – 12.30 Uhr
Dr. Wolfgang Koeble, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen; Dr. Alexander Zahn, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt, Reutlingen
€ 425,-/310,-* · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht

15.5.2013 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Detlev Dolle, RA und Notar, FA für Erbrecht, Arnberg
€ 345,-/205,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts

3.5.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Harald Vogel, Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg a. D., Berlin
€ 255,-/175,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ/INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/URHEBER- UND MEDIENRECHT

IT-Compliance – Datenschutz – IT-Sicherheit – Urheberrecht

22.3.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Thomas Lapp, RA, Frankfurt
€ 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis

24.5.2013 · Fr. 9.00 – 14.45 Uhr
Caspar Lücke, RA, Referatsleiter Genossenschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht beim Genossenschaftsverband e. V., Hannover
€ 345,-/205,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren – Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand

14.3.2013 · Do. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
€ 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Powerworkshop Zwangsvollstreckung – Tagesseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

13.3.2013 · Mi. 13.00 – 18.30 Uhr
Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement, Leipzig
€ 295,-/195,-* (für Mitarbeiter € 185,-/145,-*) · 5 Zeitstunden

MEDIZINRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)

24.5.2013 · Fr. 9.00 – 14.45 Uhr
Dr. Andreas Meschke, RA, FA für Medizinrecht, Düsseldorf
Dr. Rolf Michels, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Köln
€ 345,-/205,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Formelle und materielle Fehler von Betriebskostenabrechnungen

16.3.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr
Dr. Klaus Lützenkirchen, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln
€ 275,-/195,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

Das sozialgerichtliche Mandat – Checklisten, Musterschriftsätze, praktische Tipps

9.2.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr
Dr. Anne Körner, Richterin am Landessozialgericht, München
Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München
€ 310,-/195,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

Entlastung des Anwalts im Verkehrsrecht

20.2.2013 · Mi. 13.00 – 18.30 Uhr
Gesine Reisert, RA, FA für Strafrecht, FA für Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin, Berlin
€ 185,-/155,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Aktuelles zum Schulrecht, Hochschulrecht und Prüfungsrecht

1.3.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Christian Birnbaum, RA, FA für Verwaltungsrecht, FA für Arbeitsrecht, Köln
€ 345,-/225,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Alle Termine abrufbar unter: www.anwaltsinstitut.de

Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungszentrum Berlin statt, Voltairestr. 1 · 10179 Berlin

Fragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 97064-0 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2013 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2012 findet am **19.04.2013 um 10.00 Uhr in Cottbus** in den Räumlichkeiten des Lindner Congress Hotel, Berliner Platz 6 statt.

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Sozialrecht

09.02.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 195,00 €

„Das sozialrechtliche Mandat“

- Checklisten, Musterschäftsätze, praktische Tipps -

Dr. Anne Körner, Richterin am LSG, München
Stephan Rittweger, Vors. Richter am LSG, München
Gem. § 15 FAO für Sozialrecht (5 Std.)

Arbeitsrecht

16.02.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Arbeitsrecht aktuell Teil 1“

Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG, Hamm
Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 Std.)

Verkehrsrecht

20.02.2013, 13.00 – 18.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 155,00 €

„Entlastung des Anwalts im Verkehrsrecht“

RAin Gesine Reiser
FAin für Straf- u. Verkehrsrecht, Berlin
Gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht (5 Std.)

Bau- u. Architektenrecht

22.02.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

„Aktuelle Probleme des Bauprozesses und die Haftung am Bau

unter besonderer Berücksichtigung der Berufshaftpflichtversicherung“

RA Kay Prochnow, FA für Bau- u. Architektenrecht, Dortmund
RA Dr. Peter Sohn, FA für Bau- u. Architekten und Versicherungsrecht, Hamm
Gem. § 15 FAO für Bau- u. Architektenrecht und Versicherungsrecht (5 Std.)

Kostenbeitrag: 225,00 €

Verwaltungsrecht

01.03.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 225,00 €

„Aktuelles zum Schulrecht, Hochschul- u. Prüfungsrecht“

Dr. Christian Birnbaum, RA für Verwaltungs- u. Arbeitsrecht, Köln
Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (5 Std.)

Insolvenzrecht

07.03.2013, 14.00 ? 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 225,00 €

„Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz“

Prof. Dr. Christoph Uhländer, FHS für Finanzen, Nordkirchen
Thomas Waza, Leitender Regierungsdirektor, Münster
Gem. § 15 FAO für Insolvenz- und Steuerrecht (5 Std.)

Kanzleimanagement

13.03.2013, 13.00 ? 18.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag für Rechtsanwälte: 195,00 €
Kostenbeitrag für Mitarbeiter: 145,00 €

„Powerworkshop Zwangsvollstreckung“

Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin, Leipzig

Insolvenzrecht

14.03.2013, 14.00 ? 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 225,00 €

„Restschuldbefreiung im Verbraucher- u. Regelinsolvenzverfahren

- Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand -

Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH, Karlsruhe
Gem. § 15 FAO für Insolvenzrecht (5 Std.)

Mitgeteilt / Urteile

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**16.03.2013, 9.00 – 14.45 Uhr**

Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 195,00 €

„Formelle und materielle Fehler von Betriebskostenabrechnungen“

RA Dr. Klaus Lützenkirchen, FA für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht, Köln

Gem. § 15 FAO für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht (5 Std.)

Arbeitsrecht**20.03.2013, 14.00 – 19.30 Uhr**

Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 225,00 €

„Datenschutz und Arbeitsrecht“

RA Dr. Noogie C. Kaufmann, Hamburg

Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht/Informationstechnologierecht und Verwaltungsrecht (5 Std.)

Gewerblicher Rechtsschutz**22.03.2013, 14.00 – 19.30 Uhr**

Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 225,00 €

„IT-Compliance-Datenschutz-IT Sicherheit-Urheberrecht“

RA Dr. Thomas Lapp, Frankfurt

Gem. § 15 FAO für Gewerblichen Rechtsschutz/Urheber- u. Medienrecht und Informationstechnologierecht (5 Std.)

Die Anmeldung bitte unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht). So sichern Sie sich einen 5% Online-Rabatt und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Inka Müller-Schmäh

Rosenstraße 27, 14482 Potsdam

Martin Wagner

Dianastraße 9, 14482 Potsdam

Michael Hansmann

Leiblstraße 20, 14467 Potsdam

Nadine Zimmermann

Rosenstraße 49, 14482 Potsdam

Jan Penkawa

Klosterstraße 16, 14770 Brandenburg

Amélie LechtapeSeemannsheimweg 2a,
14532 Kleinmachnow**Anja Hoffmann**c/o RAin Girod
Puschkinstraße 4, 15562 Rüdersdorf

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Wegfall des Anwaltshonorars bei unzulässiger Mandantenwerbung

Kommt ein Anwaltsvertrag unter Verstoß gegen § 43b BRAO zustande, so ist er nach § 134 BGB nichtig, was gleichfalls den Wegfall des Honoraranspruchs zur Folge hat. (Leitsatz des Bearbeiters)

Mit dem Hinweis auf langjährige Kenntnisse auf dem Gebiet des Kapitalanlagerechts, auf eine drohende Verjährung von Ansprüchen und auf die Mandatierung durch Mitgesellschafter schrieb ein Rechtsanwalt die Gesellschafter eines Filmfonds an und bat um Mitteilung, ob noch weitere Informationen in der Sache gewünscht seien. Einer der angeschriebenen ließ sich denn auch von dem Anwalt vertreten. Allerdings geriet er mit seinem Anwalt in Streit als es um das

Honorar ging. Die Sache landete schließlich vor dem Amtsgericht, das den Honoraranspruch mangels Vorliegen eines Anwaltsvertrages als nicht gegeben ansah. Der Anwaltsvertrag sei nämlich nach § 134 BGB nichtig, da der Vertrag unter Verstoß gegen § 43b BRAO zustande gekommen sei. Danach darf ein Anwalt nicht in unzulässiger Weise um die Erteilung eines Mandats im Einzelfall werben. Dies habe der Anwalt aber durch seine unaufgeforderten Schreiben an die Gesellschafter des Filmfonds getan. „Gerade dann, wenn ein Rechtsanwalt ein Rundschreiben an eine Vielzahl von Gesellschaftern eines Fonds sendet und darin mitteilt, dass er Mitgesellschafter vertritt, über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Kapitalanlagerechts verfügt, auf eine drohende Verjährung hinweist und den Empfänger bittet mitzuteilen, ob Interesse an weiteren Informationen besteht, stellt dies eine unzulässige Werbung dar, sofern ein Beratungsbedarf des Adressaten bereits besteht oder mit

Anzeigen

E-Mail:

cb-verlag@t-online.de

dem Schreiben gerade geweckt werden soll“, so das Gericht in den Urteilsgründen. Der Anwalt habe um den Beratungsbedarf gewusst und habe deshalb gezielt um Einzelmandate geworben. In seinen Schreiben gab der Anwalt zwar vor, im Auftrag eines Dritten eine Interessengemeinschaft gründen zu wollen und so den darin Verbundenen eine stärkere Verhandlungsmacht zu verschaffen. Das Gericht sah dies jedoch als vorgeschobenes Argument an. Letztendlich sei es dem Anwalt um Einzelmandate für sich selbst gegangen.

AG Weilheim i. OB, Urteil v. 5.7.2012 – Az.: 2 C 102/12

(Eike Böttcher)

Einschränkung der Anwaltswerbung bedarf besonderer Rechtfertigung

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer an sich sachbezogenen Anwaltswerbung (hier: VorsorgeAnwalt) bedarf nicht die Gestaltung der Anwaltswerbung, sondern ihre Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt warb auf seinem Briefkopf mit der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“. Eine weiterführende Erläuterung dieser Bezeichnung erfolgte nicht. Der Anwalt selbst ist auf dem Gebiet des Vorsorgerechts tätig, insbesondere im Bereich des Erbrechts, der Vorsorgevollmachten und Betreuungs- sowie Patientenverfügungen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer sah in der Führung der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ auf dem Briefkopf eine unzulässige Form der Werbung (Verstoß gegen die Berufspflicht nach § 43b BRAO i.V.m. § 6 BORA). Die Bezeichnung sei zur Irreführung des rechtsuchenden Publikums geeignet.

Die Sache landete schließlich vor dem zuständigen Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser

entschied, dass die Bezeichnung als „VorsorgeAnwalt“ zwar nicht auf den ersten Blick erkennen lasse, auf welchem Rechtsgebiet eine Spezialisierung vorliegen soll. Gleichwohl hielten die Richter die Bezeichnung für zulässig. Mit seiner Entscheidung gab der AGH auch ausdrücklich seine frühere Rechtsprechung, in der er die Bezeichnung noch für unzulässig hielt, auf.

Nach der Entscheidung des BGH vom 12.7.2012 (Az.: AnwZ (Brfg) 37/11) habe sich die Auslegung der BRAO und der BORA an dem die anwaltliche Berufsausübung prägenden Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG zu orientieren. Nach den in der genannten BGH-Entscheidung nochmals betonten Auslegungsgrundsätzen bedarf in jedem Einzelfall nicht die Gestaltung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung. Somit habe nicht der Anwalt die Rechtmäßigkeit seiner Werbemaßnahme zu begründen, wenn die von ihm gewählte Werbeform lediglich unklar oder wenig aussagekräftig, im Übrigen aber sachbezogen sei. Es müsse vielmehr nachgewiesen werden, dass eine Gefährdung des rechtsuchenden Publikums durch die Anwaltswerbung vorliege. Diese sei beim „VorsorgeAnwalt“ nicht zu erkennen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.09.2012 – Az.: 2 AGH 29/11

(ingesandt von
RA Dietmar Kurze, Berlin)

Gerichtsfaxe brauchen keine Funkuhr

Stellen, bei denen Schriftsätze fristwährend eingereicht werden können, müssen nicht sicherstellen, dass die Eingangszeit der Schriftsätze physikalisch exakt dokumentiert wird. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Berufungsverfahren ging bei Gericht die erforderliche Rechtsmittel-

begründung per Fax ein. Die Frist lief am 14. Februar dieses Jahres ab. Auf allen Seiten der bei Gericht eingegangenen Fauxdrucke war als Zeitpunkt des Eingangs jedoch der 15.2.12, 0.00 Uhr vermerkt, womit die Frist demnach nicht gewahrt gewesen wäre. Der Prozessbevollmächtigte hatte die Uhr des Faxgerätes ins Visier genommen und bemängelte, dass die Systemzeit des Faxgerätes nicht der gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EinhZeitG von der physikalisch-technischen Bundesanstalt per Funk übermittelten exakten physikalischen Zeit entspreche. Das OLG Nürnberg befand, dass dies auch nicht sein müsse. „An der Bewertung, dass ein Telefax nicht als fristwährend eingegangen anzusehen ist, wenn seine letzte Seite mit der Unterschrift des Verfassers den Aufdruck 00 Uhr 00 des auf den Fristablauf folgenden Tages zeigt, ändert der Umstand nichts, dass bei einem Telefaxgerät, dessen Systemzeit – wie hier – manuell eingestellt ist, die Zeitangabe nicht der exakten physikalischen Zeit entsprechen muss und typischerweise auch nicht entsprechen wird, sondern von dieser um einige Sekunden abweichen kann“, führten die Nürnberger Richter in ihren Entscheidungsgründen aus. Die Vorschriften zur Fristwahrung würden nicht auf die physikalische Zeit abstellen, sondern auf die Zeiterfassung der jeweiligen Eingangsstelle, so die Richter weiter. Das gelte auch für elektronische Eingangsstellen, an denen prinzipiell der Einsatz eines mittels Funkuhr übermittelten Zeitsignals möglich sei, es dem derzeitigen allgemeinen Stand der Technik (wie bei Faxgeräten) aber noch nicht entspreche. Es gebe jedenfalls keine gesetzliche Verpflichtung der Eingangsstellen sicherzustellen, dass die Eingangszeit physikalisch exakt dokumentiert wird, und es könne erst recht nicht in Betracht kommen, dort, wo dies nicht geschieht, dem Absender die daraus folgende mögliche Ungenauigkeit der Zeiterfassung zugute zu halten.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.5.2012 – Az.: 12 U 2453/11

(Eike Böttcher)

*Innovation
aus Berlin!*

VERSUCHE DAS NICHT MIT GOOGLE:

mc fit hansaplatz berlin



KÄUPERTS

Finde einfach schneller,
was Du wirklich suchst.

kauperts.de



Auch unterwegs zuverlässig

Für iPhone, Android und BlackBerry - ohne Installation:
<http://kauperts.mobi>

Auslegung oder nicht Auslegung, das ist hier die Frage

Auch in dem sich auf § 79 Abs.1 BVerfGG stützenden Wiederaufnahmeantrag muss entsprechend § 366 Abs.1 StPO der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme angegeben werden. Wird die 3. Alternative des § 79 Abs. 1 BVerfGG als gesetzliche Grundlage für den Wiederaufnahmeantrag herangezogen, so bedarf es des Vortrags, dass das rechtskräftige Strafurteil gerade auf der von dem Bundesverfassungsgericht beanstandeten Auslegung der im Übrigen als verfassungsgemäß eingestuften Norm beruht. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Strafverfahren, das den Untreuetatbestand zum Gegenstand hatte, wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In letzter Konsequenz versuchte er, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen und berief sich dabei auf den Wiederaufnahmegrund des § 79 Abs. 1 BVerfGG. Nach seiner Ansicht sei seine Verurteilung aufgrund der Anwendung einer Norm zustande gekommen, deren Auslegung das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat. Das in der Beschwerdeinstanz mit der Sache befasste Kammergericht betonte, dass für die Wiederaufnahme der Vortrag nicht ausreiche, das Strafurteil sei unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Norm ergangen. Vielmehr müsse gerade dargelegt werden, dass das Strafurteil auf der verfassungswidrigen Auslegung der ansonsten verfassungskonformen Norm fußt. In der vom Verurteilten zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatten die Karlsruher Richter eine verfassungswidrige Überdehnung des Tatbestandsmerkmals „Nachteil“ des Untreuetatbestandes im Sinne einer bloßen Vermögensgefährdung beanstandet und den Strafgerichten entsprechende Vorgaben für die Annahme ei-

nes Nachteils i.S.d. § 266 StGB bei bloßer Vermögensgefährdung gemacht.

In dem Wiederaufnahmefall hatte das Landgericht bei der Verurteilung des Angeklagten allerdings festgestellt, dass bereits durch einen ausgeführten Geldtransfer von einem Geschäftskonto auf das Privatkonto des Angeklagten ein konkreter Schaden eingetreten war und nicht bloß eine Vermögensgefährdung

vorlag. Damit sei die Verurteilung nicht auf die als verfassungswidrig eingestufte Auslegung der Norm zurückzuführen, so dass auch der Wiederaufnahmeantrag keinen Erfolg haben konnte.

Kammergericht, Beschluss vom 18.04.2012 – Az.: 3 Ws 213/12

*(eingesandt vom
3. Strafsenat des KG)*

Wissen

Offene Haftungsfragen beim elektronischen Rechtsverkehr

Martin Heidemann

Im Beitrag „Der elektronische Rechtsverkehr in der anwaltlichen Praxis“ (Berliner Anwaltsblatt 2012, 325 ff.) hat der Kollege Volk den Stand und die praktischen Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr aus anwaltlicher Perspektive wiedergegeben. In der notariellen Praxis ist der elektronische Rechtsverkehr bereits seit einigen Jahren im Bereich der Handelsregisteranmeldungen vorgeschrieben. Aus diesem Bereich gibt es auch bereits einige praktische Erfahrungen, die wiederum zeigen, dass es für den elektronischen Rechtsverkehr im anwaltlichen Bereich noch viele offene Fragen – insbesondere im haftungsrechtlichen Bereich – gibt.

In der notariellen Praxis dürften die angesprochenen Haftungsfragen von eher begrenzter praktischer Bedeutung sein, da es im Verkehr mit den Handelsregistern nur selten fristgebundene Vorgänge gibt und nur sehr selten Schäden entstehen, die Anlass für Regressansprüche sein können. Im anwaltlichen Bereich wird dies anders sein. Probleme, die im Verkehr mit den Handelsregistern nahezu ohne praktische Bedeutung sind und jedenfalls keine Regressansprüche auslösen, können im anwaltlichen Bereich ganz erhebliche Regressfolgen haben, wenn z. B. eine

Berufungsbegründung am letzten Tag der Begründungsfrist nicht mehr übermittelt werden kann.

Haftungsfrage bei Fehlfunktionen des EGVP ungeklärt

Nachdem ich im Sommer 2007 mehrmals erlebte, dass die Übermittlung elektronischer Handelsregisteranmeldungen an Registergerichte Zeiträume von einer halben Stunde bis mehreren Stunden in Anspruch nahm, habe ich mich darum bemüht herauszubekommen, wer eigentlich für das ordnungsgemäße Funktionieren des EGVP verantwortlich ist. Diese Korrespondenz hat bis heute zu keinem Ergebnis geführt. Im April 2011 kam es nach diversen Briefwechseln mit verschiedenen Behörden schließlich zu einem längeren Telefonat mit einer Mitarbeiterin „der Justiz“ (so ihre Worte), die offenbar für den Lenkungskreis des EGVP tätig war und mir erklärte, dass den Nutzern gegenüber die jeweilige Gebietskörperschaft für ein etwaiges Fehl- oder Nichtfunktionieren des EGVP haften würde. Mit Schreiben vom 21.04.2011 habe ich die Senatsverwaltung für Justiz gebeten, mir dies zu bestätigen. Mit Schreiben vom 25.05.2011 hat die Senatsverwaltung für Justiz es abgelehnt, eine solche Bestäti-

gung abzugeben. Die Frage könne erst beim Vorliegen eines konkreten Falles beantwortet werden.

Wenn also das erste Mal ein Anwalt am letzten Tag einer Berufsfrist um 23.00 Uhr versuchen wird, seinen Schriftsatz elektronisch zu übermitteln, und dann feststellen muss, dass die elektronische Übermittlung über das EGVP beispielsweise einen Zeitraum von zwei Stunden in Anspruch nimmt, die Berufsfrist damit versäumt ist und der Mandant Schadensersatzansprüche geltend macht, wird sich für den betreffenden Anwalt die Frage stellen, ob er diesen Regressanspruch weitergeben kann und falls ja, an wen. Der sogenannte Lenkungsreis hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist einfach nur ein Arbeitskreis der Bundesjustizverwaltung und aller Länderjustizverwaltungen. Ob diese gemeinsam (als Gesamtschuldner?) oder quotal haften oder nur eine einzelne Landesjustizverwaltung oder vielleicht jemand ganz anders, ist offen.

Übermittlung elektronischer Schriftsätze mit mehreren Stunden Vorlauf?

Ebenso offen ist, ob der betreffende Kollege Aussichten hat, Wiedereinsetzung zu erlangen. Da aus der Vergangenheit ja bekannt ist, dass die Übermittlung von Nachrichten über das EGVP durchaus Zeiträume von mehreren Stunden in Anspruch nehmen kann, liegt der Gedanke jedenfalls nicht völlig fern, dass die Rechtsprechung den Standpunkt einnehmen könnte, dass der Anwalt solche Übermittlungszeiträume einkalkulieren muss und eben beispielsweise nicht bis 23.00 Uhr warten darf, sondern z. B. schon um 18.00 Uhr beginnen muss, elektronische Schriftsätze zu übermitteln.

Doppelt ausgestattete Kanzleien

Ein weiteres Problem wird sich stellen, wenn eine Signaturkarte oder die elektronische Ausrüstung insgesamt einmal nicht funktionieren. In dem vorbezeichneten Artikel wurde bereits darauf hingewiesen, dass es zu empfehlen sei, Reservesignaturkarten bereitzuhalten.

Dies dürfte nicht genügen. Auch das Lesegerät kann versagen; also wird jeder Anwalt wohl zumindest ein Reservelesegerät vorhalten müssen. Computer können ausfallen, also muss ein Reservecomputer vorhanden sein. Selbst bei großen Internetservice-Providern wie t-online ist es durchaus schon vorgekommen, dass einmal für gewisse Zeiträume keine Internetverbindung bestand. Damit stellt sich die Frage, ob man zwingend mindestens zwei verschiedene Internetprovider haben muss.

Viele Kollegen werden sich noch erinnern können, dass vor einigen Jahren die Laufzeit der (wie es hieß) absolut fälschungssicheren und zuverlässigen 1024 bit-Signaturkarten überraschend bis zum 31.12.2007 beschränkt wurde, ab dem 01.01.2008 nur noch 2048 bit-Signaturkarten verwandt werden durften, die Bundesnetzagentur das sogenannte Wurzelzertifikat nach Mitteilung der Bundesnotarkammer nur mit einer Verspätung von ca. acht Monaten zur Verfügung stellte und die Hersteller der Signaturkarten dann erhebliche Produktionsengpässe hatten. Es gab Kollegen, die über Wochen und Monate hinweg auf ihre neuen Signaturkarten warten mussten. Im Handelsregisterverkehr war dies nicht so tragisch, zumal sich Notare ja auch wechselseitig etwa bei der elektronischen Beglaubigung oder Übersendung von Handelsregisteranmeldungen aushelfen können, ohne eigene erhebliche Haftungsrisiken zu übernehmen. Bei der Einreichung von Schriftsätzen wird dies anders sein. Wenn Anwalt A die Berufungsbegründung des Anwalts B unterzeichnet, weil Anwalt B trotz aller Versuche noch immer keine neue Signaturkarte erhalten hat, muss Anwalt A, damit die Berufung zulässig ist, die volle inhaltliche Verantwortung für den Inhalt der Berufungsbegründung übernehmen. Dies kann es erheblich schwieriger machen, ein solches möglicherweise erneut auftretendes Problem durch kollegiale Hilfe zu entschärfen. Sollte sich ein solcher Vorgang wiederholen, wird sich die Frage stellen, was ein Anwalt tun soll, dem faktisch die Einreichung von Schriftsätzen unmöglich gemacht worden ist, und wer dafür haftet.

Erfolgreiche Suche von Verantwortlichkeiten

Scheitert die Übermittlung einer Nachricht an ein Handelsregister, ist dies regelmäßig nicht weiter tragisch. Man ruft eben am nächsten Tag bei Westermann oder seiner IT-Firma an und übermittelt die Anmeldung dann eben neu. Im anwaltlichen Bereich könnten gerichtliche Fristen in einem solchen Fall bereits um Mitternacht abgelaufen sein. Damit stellt sich die Frage nach den Erfolgsaussichten für Wiedereinsetzungsgesuche. Dafür wiederum stellt sich das Problem, wie denn eigentlich zu rekonstruieren oder glaubhaft zu machen ist, wo ein Fehler vorlag bzw. nicht vorlag. Jedenfalls nach den bisherigen Erfahrungen des Unterzeichners mit dem EGVP und den gesamten beteiligten Abläufen (eigene Hardware / eigene Software / Internetservice-Provider / Betreiber der Fernmeldeleitungen / EGVP / Amtsgericht Hagen / technische Ausstattung des betreffenden Handelsregisters) kommt es zwar einerseits durchaus vor, dass es zu Störungen kommt, sind aber andererseits fast immer alle beteiligten Stellen der Auffassung, dass es jedenfalls nicht an ihnen liegt. Nach den Erfahrungen des Unterzeichners führen Anrufe bei den diversen Hotlines nahezu immer nur zu dem Ergebnis, dass jede einzelne Stelle erklärt, dass bei ihr alles richtig funktioniert und der Fehler wohl irgendwo anders liegen müsse. Wenn dann am nächsten Tag wieder alles funktioniert, hat jedenfalls der Unterzeichner noch nie eine Nachricht erhalten, dass eine der angerufenen Stellen dann doch einen Fehler gefunden (und behoben) habe. Der einzige Fall, in dem nach Kenntnis des Unterzeichners das EGVP offiziell einen Fehler eingeräumt hat, war das Update auf die Version 2.7.0 - ein Ereignis, an das sich sicher alle Kollegen, die das EGVP bereits nutzen (müssen), erinnern können und das deutlich zeigte, womit in Zukunft alle Anwälte werden rechnen müssen. Selbst in diesem Fall hat es nach Kenntnis des Unterzeichners aber keinerlei Erklärung gegeben, welche Gebietskörperschaft oder juristische oder natürliche Person denn nun für eingetre-

tene Schäden haften würde. Im Gegenteil enthält auch das Entschuldigungsschreiben wieder nur Wendungen wie „der Justiz“ und „Gremien der Justiz“ und ist es unterzeichnet „für den Vorsitz Lenkungskreis EGVP“ und „Koordinatorin (feine IT-Strategien für die Justiz)“. Wem man also gegebenenfalls den Streit verkünden bzw. verklagen muss, lässt „die Justiz“ lieber weiter ungeklärt.

Internetprovider als Verrichtungsgehilfe?

Im Rahmen von Wiedereinsatzge-suchen wird sich die Frage stellen, für welche Teile dieser Abläufe der Anwalt verantwortlich ist - sicher seine eigene Hard- und Software. Offener könnte das Ergebnis schon hinsichtlich des Internetservice-Providers sein. Einerseits wird dieser vom Anwalt ausgewählt und dürfte damit dessen Verrichtungsgehilfe sein, andererseits ist nicht recht ersichtlich, wie der Anwalt Prüfungen der Zuverlässigkeit von Internetservice-Providern vornehmen sollte. Die Erfahrungen zeigen, dass auch bei den größten Internetservice-Providern wie t-online durchaus Unterbrechungen auftreten. Auf das Kabelnetz hat der Anwalt sicherlich keinen Einfluss, ebenso wenig auf das EGVP selber und die technischen Einrichtungen des Handelsregisters. Da diese jedoch offenbar nahezu immer perfekt und fehlerfrei arbeiten - so jedenfalls deren Hotlines -, wird der Fehler - nach deren Behauptung - wohl nahezu immer in dem Bereich zu suchen sein, für den der Anwalt verantwortlich ist. Wie der Anwalt dann das Gegenteil glaubhaft machen soll, wird eine im klassischen chinesischen Sinn „interessante“ Frage werden.

Erreichbarkeit des EGVP-Supports beachten

Vor einigen Jahren hatte der Unterzeichner bei der Übermittlung einer Handelsregisteranmeldung an das Amtsgericht Hamburg an einem Freitagabend das Problem, dass verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg neue Gerichtskennzahlen erhalten hatten und die Software des Unterzeichners noch nicht entsprechend aktualisiert worden

war. Da es sich um eine Handelsregister-sache handelte, war dies nicht weiter tragisch. Bei der Hamburger Justiz konnte niemand mehr telefonisch erreicht werden. Es gelang dann aber kurz vor 17.00 Uhr, noch beim telefonischen Support des EGVP jemanden zu erreichen, dem dieses Problem bekannt war. In telefonischer Abstimmung wurde dann manuell die Gerichtskennzahl geändert und war die Übertragung dann möglich. Wäre der Support telefonisch nicht mehr erreichbar gewesen, wäre die Übertragung gescheitert. Hätte der betreffende Mitarbeiter des Supports dem Unterzeichner nicht im Einzelnen gesagt, was er zu tun hatte, um die Gerichtskennzahl manuell zu ändern, wäre die Übertragung nicht mehr möglich gewesen. Hätte es sich um eine Rechtsmittelfrist gehandelt, wäre diese dann abgelaufen. Da der Telefonsupport des EGVP nur bis 17.00 Uhr erreichbar ist, sollte man als Anwalt elektronische Schriftsätze am letzten Tag einer Frist also auch so rechtzeitig vor 17.00 Uhr übermitteln, dass man gegebenenfalls noch die Möglichkeit hat, den Support zu erreichen. Falls der Support dann überlastet sein sollte, weil vielleicht noch mehr Anwälte das gleiche Problem haben, dürfte es auch wieder zu spät sein.

Im praktischen Ergebnis bedeutet dies, dass mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs besser davon ausgegangen werden sollte, dass man jedenfalls fristgebundene Schriftsätze spätestens am Tag vor dem Fristablauf übermittelt, um noch Reaktionsmöglichkeiten für den Fall zu haben, dass irgendein technisches Problem auftritt.

Schriftsatzeinreichung bei Wartungsarbeiten des EGVP unklar

2011 teilte das EGVP mit, dass es vom 16.06.2011, 18.00 Uhr, bis 20.06.2011, 08.00 Uhr, nicht zur Verfügung stehen würde. In Baden-Württemberg waren die Vorstände der einzelnen Gerichte oder Staatsanwaltschaften dafür verantwortlich im Einzelfall Regelungen zu treffen, wie Schriftstücke dann eingereicht werden könnten. Selbst wenn

man unterstellt, dass alle Vorstände aller Gerichte und alle Leiter aller Staatsanwaltschaften dies rechtzeitig getan haben, gab es nach Kenntnis des Unterzeichners keine zentrale Stelle, bei der man diese Einzelregelungen einsehen konnte. Konkret musste also jeder Nutzer für jedes Gericht und jede Staatsanwaltschaft einzeln abfragen, wie er denn nun in diesem Zeitraum Schriftstücke einreichen könne. Der Präsident des DAV, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, richtete damals ein offenes Schreiben an das Justizministerium von Baden-Württemberg, in dem er auch die Frage aufwarf, wie denn dann z.B. am 17.06.2011 eine Verjährung durch Mahnbescheid unterbrochen werden solle. In Zukunft wird sich diese Frage potenziell für alle nur denkbaren Fristen stellen. Man kann nur hoffen, dass der Gesetzgeber eine bundesweit einheitliche Regelung für ähnliche zukünftige Fälle trifft, die nicht nur einfach Verantwortung und Haftung auf die Anwälte abschiebt.

Ob die Lizenzbedingungen des EGVP dafür sprechen, dass seine Betreiber wirklich von der Zuverlässigkeit und Sicherheit überzeugt sind, mag jeder für sich selbst entscheiden:

Lizenzbedingungen des EGVP

„4. Warnung

DIE SOFTWARE IST NICHT FEHLERTOLERANT UND WURDE NICHT FÜR EINE VERWENDUNG IN GEFAHRENTRÄCHTIGER UMGEBUNG ENTWICKELT ODER HERGESTELLT, IN DER STÖRUNGSFREIER BETRIEB ERFORDERLICH IST. (Anm. d. Red.: Großschreibung im Original)

5. Haftung

Der Benutzer verwendet das Programm ausschließlich auf eigenes Risiko. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die der Anwender oder Dritte durch Verwendung oder Verbreitung der Software verursachen oder erleiden; ausgenommen sind durch den Lizenzgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Lizenzgeber haftet nicht für entgangenen Umsatz oder Gewinn oder den Verlust von Daten oder für di-

rekte, indirekte, spezielle, logisch folgende, beiläufige oder einschließende Schäden, die durch den Gebrauch oder die Unmöglichkeit des Gebrauchs des Softwareproduktes verursacht werden, unabhängig von theoretisch bestehender möglicher Haftung. Dies gilt auch, wenn der Lizenzgeber von der Möglichkeit solcher Schädigung benachrichtigt worden ist.“

Ob diese Klauseln im Ernstfall einer Inhaltskontrolle standhalten, werden dann die Gerichte zu entscheiden haben. Dass die Betreiber des EGVP diese Warnung und diesen Haftungsausschluss für notwendig halten, ist aber zumindest ein Indiz dafür, wie diese das Risiko von Störungen und Schäden einschätzen.



Martin Heidemann ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Forum

Weihnachtsrätsel 2012

Berühmte Juristen

An der hektischen Betriebsamkeit werden Sie es längst gemerkt haben, das Jahr neigt sich dem Ende zu. Und neben all den Auftraggebern und Mandanten wollen auch wir Ihnen zum Jahreschluss wieder eine Aufgabe stellen. Eine Rätselaufgabe. Gesucht werden wieder drei berühmte Juristen, deren Vita unser Rätselautor Peter Heberlein zusammengefasst hat.

Zu gewinnen gibt es auch wieder etwas: Wir verlosen je zwei Exemplare des mit dem **Deutschen Buchpreis ausgezeichneten Werkes „Landgericht“ von Ursula Krechel** und des **Anwältinnen-Romans „Von Prinzen und Erbsen“ von Birte Meyer**.

Wer eins der Bücher gewinnen will, schickt die richtigen Lösungen bis zum 20. Januar 2013 per Post oder E-Mail an die Redaktion (Berliner Anwaltsverein, Littenstr. 11, 10179 Berlin; redaktion@berliner-anwaltsblatt.de).

Und diese drei berühmten Juristen suchen wir dieses Mal:

Ein Jurist als Geisterseher

Sein Vater war Namensgeber einer noch heute aktiven Bewegung, der seine Kinder nach strengen pädagogischen Grundsätzen erzog, was diesen so wenig bekam, dass der Bruder des Gesuchten mit 38 Jahren Selbstmord beging und auch er selbst mit 42 einen derartigen Versuch mit einem Handtuch unternahm. Zuvor absolvierte er mit Erfolg die juristische Laufbahn mit Zweitem Examen und Promotion zum Dr. jur.. Er bewarb sich um einen Sitz im Parlament und errang Erfolge im Richteramt, wo er es zum Präsidenten eines Provinzgerichts und sogar zum Senatpräsidenten in der Hauptstadt brachte. Dabei wurden ihm typische Juristeneigenschaften wie: leidenschaftslos, gedächtnisstark, rational und nüchtern bescheinigt. Umso erstaunlicher war deshalb sein Einfall, er sei Opfer von Strahlenangriffen und erhalte Besuch Verstorbener wie etwa seines Jugendfreundes, der auf seinem Kopf spazieren ginge. Er behauptete, er sei „größter Geisterseher aller Jahrtausende“, nachdem ihm sein Arzt mit der Bemerkung geschmeichelt hatte, er sei „größter Geisterseher aller Jahrhunderte“. Während seiner oft mehrwöchigen Klinikaufent-



Birte Meyer

Von Prinzen und Erbsen

Roman, 352 Seiten, € 10,95

ISBN 978-3-00-037761-7

Der Roman ist nicht im Buchhandel erhältlich, sondern ausschließlich über das Internet bestellbar unter www.von-prinzen-und-erbsen.de.

Katharina Beck, die quirliche Anwältin aus München ist zurück! Auch in der Fortsetzung von „Himmel auf Rührei“ geht die Suche nach dem vermeintlich „Richtigen“ in gewohnt turbulenter Weise weiter und bringt die Heldin oft an den Rand des Wahnsinns. Doch nicht nur die zynische Romanikerin fragt sich, ob tatsächlich alle Märchenprinzen ausgestorben sind - ihre Freundin, die Staatsanwältin Anna, entwickelt sogar eine entsprechende „Checkliste für Männer“. Richterin Christine hingegen wirft fröhlich den Brautstrauß. Ein Anwaltstag in Frankfurt hat ungeahnte Folgen, ebenso wie die legendäre Blauchtparty. Ansonsten fordern reichlich kuriose Fälle immer wieder den Einfallsreichtum der Anwältin aus Leidenschaft, denn nicht nur die hundevernarnte VIP-Mandantin und ihre tierischen Lieblinge sorgen für den täglichen Kanzleiwahnsinn. Auch ein exotisches Firmenjubiläum im Palmenhaus verspricht spannend zu werden. Da helfen nur regelmäßige Joggingrunden mit Nachbar Felix, um Gedanken und Herz zu sortieren. München, natürlich wieder Sylt, aber auch Hamburg und London sind die Schauplätze dieser vergnüglichen Lektüre.



Ursula Krechel

Landgericht

Roman, 496 Seiten, € 29,90

ISBN 978-3-99027-024-0

Was muss einer fürchten, was darf einer hoffen, der 1947 aus dem Exil nach Deutschland zurückkehrt? Nach ihrem gefeierten, 2008 erschienenen Buch „Shanghai fern von wo“ geht Ursula Krechel mit ihrem neuen großen Roman „Landgericht“ noch einmal auf Spurensuche. Die deutsche Nachkriegszeit, die zwischen Depression und Aufbruch schwankt,

ist der Hintergrund der fast parabelhaft tragischen Geschichte von einem, der nicht mehr ankommt. Richard Kornitzer ist Richter von Beruf und ein Charakter von Kohlhaas'schen Dimensionen. Die Nazizeit mit ihren absurden und tödlichen Regeln zieht sich als Riss durch sein Leben. Danach ist nichts mehr wie vorher, die kleine Familie zwischen dem Bodensee, Mainz und England versprengt, und die Heimat beinahe fremder als das in magisches Licht getauchte Exil in Havanna. Ursula Krechels Roman lässt Dokumentarisches und Fiktives ineinander übergehen, beim Finden und Erfinden gewinnt eine Zeit atmosphärische Konturen, in der die Vergangenheit schwer auf den Zukunftshoffnungen lastet. Mit sprachlicher Behutsamkeit und einer insistierenden Zuneigung lässt »Landgericht« den Figuren späte Gerechtigkeit widerfahren. „Landgericht“, der Roman mit dem doppeldeutigen Titel, handelt von einer deutschen Familie, und er erzählt zugleich mit großer Wucht von den Gründungsjahren einer Republik.

halte schrieb er dessen ungeachtet wortgewandte, präzise und logisch aufgebaute Briefe und verfasste sogar im Alter von etwa 60 ein formal durchaus wissenschaftlichen Standards genügendes Werk, das eine Koryphäe auf diesem Gebiet mit Freuden (wenn auch möglicherweise falsch) analysierte und das bis heute Gegenstand entsprechender Studien geblieben ist. Unser Mann starb 68jährig, nachdem er zuvor noch erfolgreich selbst gegen seine Entmündigung geklagt hatte.

Ein Meister der juristischen Theorie und Praxis

Zur Welt kam er im Juni und ist 69 Jahre später auch im Juni gestorben. Schon mit 16 studierte er Jura an einer altherwürdigen Universität. Mit 19 zum Doctor promoviert, erhielt er die Zulassung als Advocat am höchsten Gericht und wurde zwei Jahre später vom Rat seiner Heimatstadt zum „Assessor judicialis et Consilarius“ ernannt, ein Amt, das er nach Unterbrechung durch eine 16monatige südliche Bildungsreise, wofür ihm der Rat 50 Golddukatn Reisegeld be-

willigte, bis zu seinem Tod innehatte. Seine Eindrücke und Beobachtungen auf dieser Reise fasste er in einem Bericht in 30 Städtekapiteln zusammen, der von Landsleuten abgeschrieben und als Anleitung für die eigene Reise in dieses Land benutzt wurde. Veröffentlicht wurde der Bericht über 250 Jahre später, als viele andere, darunter auch ein hier früher gesuchter Jurist, gleichartige Reisewerke verfassten. Sein Amt als Stadt-Syndicus verwaltete er so erfolgreich, dass ihm mit 29 von höchster Stelle der erbliche Adel und die Pfalzgrafenwürde verliehen wurden. Daneben betätigte sich unser Mann auch bei mehreren Fürsten als Rechtskonsulent,

vertrat seine Vaterstadt als Gesandter und fand auch noch Zeit, Gedichte, Übersetzungen und eine juristische Literaturgeschichte zu verfassen. Besonderen Ruhm erlangte er durch die Schaffung eines Landrechts im Auftrag des gräflichen Landesherrn, das in Teilen bis zum 1.1.1900 als Partikularrecht in Kraft blieb.

Ein überlegener Jurist, dem gleichwohl Liebe zuwuchs

Geboren in einer östlichen Provinzstadt und aufgewachsen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen gelangte er als unbemittelter Werkstudent erst spät zur juristischen Ausbildung, die er glanzvoll abschloss. Der angetretene Justizdienst wurde alsbald durch seine Einberufung zum Kriegsdienst für sieben Jahre unterbrochen, aus dem er schwerverwundet heimkehrte und mit 43 in einer westlichen Provinzstadt ein einfaches Richteramt antrat, dann jedoch einen steilen Aufstieg begann, der ihn bis zum (dritten) Präsidenten eines höchsten Gerichts des Landes in der späteren Hauptstadt beförderte, in ein noch junges Amt, das er mit solcher Bescheidenheit und gleichzeitiger menschlicher Würde ausübte, dass er dem in Verruf geratenen Juristenstand im ganzen Land neues Ansehen verschaffte. Daneben war er schriftstellerisch und stets auch als juristischer Lehrer tätig und blieb dies auf dringendes Bitten auch noch als Präsident, zunächst als Provisorium, dann auf Dauer bis zu seinem viel zu frühen Tod. Seine umfassende Bildung nicht nur im juristischen Bereich und seine Warmherzigkeit machten ihn bei seinen Studenten so beliebt, dass sogar seine Vorlesung mit dem nüchternen Inhalt: „Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht“ wegen des übermäßigen Andrangs in das Audimax verlegt werden musste.

Als er mit nur 63 Jahren plötzlich einer Grippe erlag, trauerten nicht nur Kollegen, Weggenossen und Politiker, sondern auch Studenten, die ansonsten mit Ordinarien inzwischen auf dem Kriegsfuß standen.

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Bücher

Von Praktikern gelesen

Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.)**Verwaltungsrecht**

Nomos-Verlag
3. Auflage 2013, 3313 Seiten,
ISBN 978-3-8329-6525-9
98,00 EUR



Nomos legt mit „Verwaltungsrecht“ einen „Handkommentar“ vor, der neben dem VwVfG, der VwGO auch das VwZG und das VwVG anschaulich darstellt. Damit hält der Nut-

zer das gesamte Allgemeine Verwaltungsrecht in einer Hand. Gegenüber der vorherigen Ausgabe wurde die dritte Auflage nochmals um rund 100 Seiten erweitert. Nicht zwischenzeitlich ergangene Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Arbeiten aus der Wissenschaft, sondern auch gesetzgeberische Vorgaben und Pläne z.B. das Mediationsförderungsgesetz und das – wenn gleich noch ungewisse – Planungsvereinheitlichungsgesetz, sowie der immer stärker werdende Einfluss des Europarechts, machten die Neuauflage erforderlich. Der Stand der Kommentierung ist August 2012. Um unnötige Mehrfachkommentierungen zu vermeiden, wird konsequent auf die jeweiligen Anmerkungen innerhalb des Kommentars verwiesen. Dadurch wird die dichte Verzahnung aber auch die Wechselwirkung der einzelnen Normen untereinander mehr als deutlich. Die Verweise auf Literatur bzw. Rechtsprechung orientieren sich an deren Aktualität und sind nicht zu umfangreich gehalten. Sofern Rechtsprechung zitiert wird, wird nicht allein die Fundstelle, sondern auch das Aktenzeichen genannt, was die weitergehende Recherche begünstigt. Auch hier werden mit selektivem Fettdruck die besonders relevanten Kernaussagen optisch unterstrichen.

Für alle Gesetzeskommentierungen innerhalb des Buches gilt grundsätzlich der folgende Aufbau: Nach der Normzitation werden verwandte Normen (z.B. AO, SGB; SGG; ZPO; FGO) genannt, danach erfolgt eine Zusammenstellung der Literatur, sowie eine kurze Inhaltsübersicht zur Kommentierung. Die eigentliche Kommentierung gliedert sich in allgemeine Ausführungen (z.B. Entstehungsgeschichte, Normzweck usw.), europarechtliche Bezüge sowie Einzelerläuterungen, Besonderheiten und Sonstiges. Im Rahmen der Einzelerläuterungen wird die Norm prägnant, klar und verständlich dargestellt.

Im Rahmen der Besonderheiten wird auf die bereits genannten Parallelnormen, aber auch auf weitere Spezialnormen aus dem Bereich des Besonderen Verwaltungsrechts hingewiesen und in diesem Zusammenhang die Rechtslage erörtert. Wegen der Bedeutung bilden die Kommentierung des VwVfG und der VwGO mit zusammen 3.070 Seiten den Großteil dar.

Um dem Nutzer ein gutes Hilfsmittel zu sein, wurden bei den vielen für den Praktiker, Studenten und Referendar relevanten Vorschriften, die z.B. Ansprüche o.ä. statuieren, Prüfungsschemata (z.B. aus dem VwVfG: §§ 48, 49; § 54 ff.; aus der VwGO: § 40; § 42; 47; § 113) beigelegt, die es ermöglichen, u.a. das eigene Vorgehen zu überprüfen und entsprechend auszurichten. Ebenso werden Tenorierungs- bzw. Antragsbeispiele mitgeliefert, so dass sich der Kommentar nicht ausschließlich an „die Anwaltschaft“ wendet und so seine hohe Praxisrelevanz unterstreicht.

Soweit das VwVfG, VwZG und VwVG kommentiert werden, haben die Länder z.T. eigene – wenn auch überwiegend wortgleiche – Regelungen oder verweisen (dynamisch) auf die Regelungen des Bundes. Gleichwohl ist sich der Kommentar nicht zu schade, auf die eventuell bestehende abweichende oder identische Normierung hinzuweisen und bei

Abweichungen diese in dem gebotenen Umfang zu erläutern.

Teil eins befasst sich mit dem VwVfG. Die Kommentierung umfasst insg. 1.273 Seiten. Sehr ausführlich wird innerhalb der jeweiligen Norm auf die Auswirkungen des europäischen Rechts eingegangen, welches eine nicht mehr zu unterschätzende Ausstrahlungswirkung auf das Verwaltungsverfahren hat, z.B. § 3a; 8a – 8e; insb. §§ 71a – 71e VwVfG.

Teil zwei erläutert auf 1.796 Seiten die VwGO. An deren Ende wird auf rund 100 Seiten auf gebührenrechtliche Fragen rund um das Mandat im Verwaltungsrecht eingegangen. Ferner ist Muster für Vergütungsvereinbarungen zu finden, sowie die Frage zur Erfolgsvergütung iSv. § 4a RVG dargestellt. Zudem ist der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit beigelegt. Kritisch wird die Auswirkung der Mediation im Rahmen der VwGO aufgrund des MediationsG beleuchtet.

Im Rahmen des Teils drei wird das VwZG erläutert. Hervorgehoben werden soll hier § 5a VwZG, in dem auf die elektronische Zustellung gem. De-Mail-Gesetz eingegangen wird.

Teil vier befasst sich mit dem VwVG. Die denkbaren Besonderheiten der Landesgesetze werden entsprechend dem oben gesagten nach den Erläuterungen zum Bundesgesetz im gebotenen Umfang prägnant erklärt.

Auch wenn es den Kommentar im Umfang etwas vergrößern dürfte, sollte vielleicht etwas dickeres Papier für den Druck gewählt werden.

Fazit: Der Fehling/Kastner/Störmer kann noch als „Geheimtipp“ angesehen werden, wobei sich das Werk sehr wohl seinen Platz neben anderen Werken erobert hat. Praxisnah wird die Norm erklärt. Die Frage nach dem „brauch man ihn“, lässt sich ohne weiteres mit „Ja“ beantworten. Das Zusammenspiel zwischen Kompaktheit, Verknüpfung mehrerer Gesetze in einer Ausgabe und der Tiefe der Kommentierung und auch Preis machen es gegenüber anderen Werken unschlagbar.

Rechtsanwalt Dirk Hofrichter,
Strausberg

**Baumbach/Lauterbach/
Albers/Hartmann****Zivilprozessordnung**

Verlag C.H. Beck

71. Auflage 2013, 3195 Seiten,

ISBN 978-3-406-63007-1

159,00 EUR



Dieser Kommentar hat Berliner Wurzeln. Obwohl er nun allein von dem vierten Namen in der titelgebenden Autorenkette, Herrn Dr. Dr. Peter Hartmann, bearbeitet wird, so wird er von Praktikern doch gern verkürzt nur „Baumbach“ genannt, ohne das Verdienst des aktuellen Bearbeiters schmälern zu wollen. Und der Begründer des Kommentars, jener Dr. Adolf Baumbach, war seinerzeit Senatspräsident am Kammergericht.

Ein juristischer Kommentar kann sich aber von seiner Historie nichts kaufen. Er muss den heutigen Praktiker durch höchste Aktualität, eine logische Struktur zum schnellen Auffinden von Problemstellungen und praxisrelevante Ausführungen überzeugen, die ein effizientes Arbeiten mit ihm ermöglichen. Die aktuelle Auflage des „Baumbach“ macht sich daran, all diese Kriterien zu erfüllen. Für die umfassende Aktualität spricht schon die Auflagenfrequenz, das Werk erscheint im jährlichen Rhythmus und nunmehr schon in der 71. Auflage. In dieser berücksichtigt der Autor insgesamt 12 Novellen des Prozessrechts. Prominenteste Vertreter dürften das neue Mediationsrecht, das neue KapMuG und das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sein, das zum 1. Januar 2013 weitreichende Änderungen bringt. In Sachen logischer Struktur ist das Werk ebenfalls vorbildlich, wobei eingeräumt werden muss, dass sich dies dem Nutzer erst nach einer gewissen Eingewöhnungsphase erschließt. Hierfür ist es hilfreich, die voran gestellten Nutzungs-

hinweise zu lesen. Die ABC-Stichwortreihen sind jedenfalls bestens geeignet, rasch zum Kern eines Problems (und im Idealfall zu einem brauchbaren Lösungsansatz) vorzustoßen. Der „Baumbach“ ist ein rundum zu empfehlendes Werkzeug für den Zivilprozesspraktiker. Die Konkurrenz aus dem Hause Otto Schmidt hat vor einigen Auflagen mal mit dem Spruch geworben „Zöller kommt!“. Wer sich einmal in den „Baumbach“ eingefunden hat, der erwidert darauf nur gelassen: „Kann er ruhig.“

*Rechtsanwältin Katrin Böttcher,
Müncheberg*

Dieter Henrich**Internationales Scheidungsrecht**

– einschließlich Scheidungsfolgen –

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 3. neu bearbeitete Aufl., 2012,

XIII und 127 Seiten,

ISBN 978-3-7694-1096-9

29,00 EUR



Schon sieben Jahre ist es her, dass die 2. Auflage erschienen ist. In dieser Zeit konnte man sich gerade mit der Brüssel IIa-VO vertraut machen, da kommen EU-weite neue Regelungen daher.

Bahnbrechend wird sein, dass die Kegelche Leiter für die Frage der Rechtsanwendung nicht mehr zu Kopfzerbrechen führt, kann man doch am gewöhnlichen Aufenthalt operieren und schnell in vertrautes „Heimatrecht“ kommen. Herr Henrich stellt die Neuerungen gewohnt griffig und plakativ dar, nicht, ohne Kritik auch verlauten zu lassen. Er legt wiederum einen Leitfaden zu Ehescheidung, Unterhalt und Folgesachen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte und der Anwendung deutschen Rechts, der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, Zustellungsfragen und materieller Rechtsanwendung vor. Die in der Praxis auftauchenden Zweifelsfälle werden

aufgezeigt und ohne Umschweife auf den Punkt gebracht. Die angebotenen Lösungen sind mit weiterführenden Literatur- und Rechtsprechungsangaben versehen, Meinungsstreitigkeiten deutlich gekennzeichnet. Erfreulich ist, dass das Buch seine Konzentration nicht verändert, kaum an Umfang zugelegt hat und im Preis gleich geblieben ist.

Nach sieben Jahren kann man sich eine Neuauflage ohne Bedenken leisten.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fachanwältin für Familienrecht,
Bedburg-Hau*

Frank-Michael Goebel**Die Reform der Sachaufklärung**

Deutscher AnwaltVerlag

1. Auflage 2012, 256 Seiten

ISBN-13: 978-3-8240-0932-9

39,00 EUR



Die Reform der Sachaufklärung befasst sich insbesondere mit der Sachpfändung und Vermögensauskunft, dem Offenbarungsverfahren. Sie wird zum 01.01.2013 mas-

siven Änderungen des Zwangsvollstreckungsrechts bringen. Wichtigste Kernpunkte sind: Erleichterung der Informationsbeschaffung für Gläubiger, Zentralisierung und Automatisierung des Verfahrens auf Abnahme einer Vermögensauskunft, Formularzwang und damit Standardisierung des Vollstreckungsauftrages. Das Buch gibt eine sehr praxisrelevante Handlungsanleitung und beinhaltet bewährte Tipps, die helfen, das Maximum für die Mandanten herauszuholen. Wer auch im Jahre 2013 sicher und erfolgversprechend die Zwangsvollstreckung betreiben will, sollte darauf zugreifen. Es ist ein guter Leitfaden.

*Stephan Lofing,
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
04.01.	Beginn der Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e.V.	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
07.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
08. - 11.01.	2. Vertiefungsmodul: "Zertifizierter Mediator"	Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.01.	AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr	Prof. Dr. Ansgar Staudinger	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
11.01.	Einstweiligen Rechtsschutz: Neueste Entwicklungen und offene Fragen	Martin Redeker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
11.01.	Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	Monika Wiesner	Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de
14.01.	Beginn der 17. Fachausbildung zum Mediator und zum Zertifizierten Mediator	Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.01.	Für "Spätzünder": Reform der Sachaufklärung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.01.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	Dr. Thomas Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
23.01.	Kompetenztraining für Frauen	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.01.	Hochschulrecht im Umbruch	Prof. Dr. Max-Emanuel Geis	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
26.-27.01.	Supervisionswochenende für Mediatorinnen/Meditatoren	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
30.01.	ra-micro 8: mobile Lösungen auf moderner Hardware	Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA http://bit.ly/ra-micro-afterwork
31.01.	Arbeitskreis Verwaltungsrecht: Ausschreibung von Wegenutzungsverträgen	Dr. Paula Hahn	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
01.02.	Brennpunkte des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes	Michel Geißler	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
01.02.	Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat - Prozesstaktik und Verfahren	Dr. Wolfram Viefhues	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.02.	Unternehmensbewertung für Juristen	Dr. Thoralf Erb	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.02.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.

Termine

06.02.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang für ausländische Bürger	Sven Hasse	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.02.	“Lärm” in der verwaltungsrechtlichen Praxis	Dr. Alexander Kukk	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.02.	Das sozialgerichtliche Mandat - Checklisten, Musterschriftsätze, praktische Tipps	Dr. Anne Körner Stephan Rittweger	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.02.-16.02.	Die Kapitalgesellschaft 2013	Prof. Dr. Georg Crezelius	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.02.	Aktuelle Rechtsfragen des Luftverkehrs	Prof. Dr. Nikolaus Herrmann Dr. Karsten Baumann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
16.02.	Arbeitsrecht aktuell Teil 1	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.02.	Entlastung des Anwalts im Verkehrsrecht	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
21. - 23.02.	Einführungskurs Ehe- und Familienrecht	Roland Garbe	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.02.	Aktuelle Probleme des Bauprozesses und die Haftung am Bau	Kay Prochnow Dr. Peter Sohn	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.02.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
22.02.-24.02.	Praxisseminar: In den Schuhen des Anderen, Übungen zur positiven Konnotation und zum Reframing als Selbsterfahrung	Jutta Lack-Strecker	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
23.02.	Aktuelles Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht	Wilfried Mannek	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.02.	Bauzeitansprüche im nationalen und internationalen Anlagenbau	Dr. Marc Oliver Hilgers Stephan Kaminsky	IBR-Seminare www.ibr-online.de
27.02.-02.03.	Aufbaukurs Zertifizierter Mediator	Stefan Kessen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.02.	Arbeitskreis Verwaltungsrecht: Ausgewählte aktuelle umweltrechtliche Rechtsetzungsvorhaben	Dr. Martin Düwel	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de

Inserate

Innovative Kanzlei in Zehlendorf sucht
für den familienrechtlichen Bereich eine

Kollegin/Kollegen,

möglichst mit eigenem Mandantenstamm.
Wir gehen neue Wege. Tel: 0177 969 4471

2-3 Büroräume
in Berlin – Zehlendorf /Dahlem

– gerne in Bürogemeinschaft – gesucht.

Tel. 0174-1637182

m.v.gizycki@online.de

Inserate

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei mit attraktiven und modern eingerichteten Räumen in bester Ku'damm-Lage bietet

2-3 Büroräume (jeweils ca. 17 bzw. 21 m²)

zur Untervermietung. Wir suchen sympathische Rechtsanwalts- und/oder Steuerberater-Kollegen/innen. Gern auch zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Die Mitbenutzung der Infrastruktur sowie des Sekretariats und der Besprechungsräume ist nach Absprache möglich.

Testator Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Kurfürstendamm 64, 10707 Berlin, Telefon: 030 / 889 21 66

Wir suchen eine(n)

erfahrenen Rechtsanwalt/Notar mit eigenem Mandantenstamm,

der sich verändern möchte, um gemeinsam in Form einer Bürogemeinschaft oder mehr einen neuen Standort in der City West aufzubauen und zu etablieren –

Kontakt: RA Atas 030/23620090 oder atas@atas-law.net

Rechtsanwältin (FAf ArbR) in Potsdam **sucht**

Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm

zwecks gemeinsamer Nutzung vorhandener Büroräume und kollegialer Zusammenarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2012-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Schuldnerberatungsstelle sucht Rechtsanwalt/in

– auch Berufsanfänger – für freie Mitarbeit 2 x pro Woche, Mandantenstamm vorhanden.

Sossschuldnerhilfe, Hermannstr.36, 12049 Berlin
Tel.:030/ 62 90 12 72, Fax:030/62 90 12 74
email: info@sossschuldnerhilfe.de

Übernehmer/Nachfolger für 2 Notariate

in Steglitz gesucht, beide Notariate in der gleichen Kanzlei können zeitnah mit Anwaltsbereich übernommen werden.

Tel.: 0171-1444144

Bürogemeinschaft im Friedrichshain

bietet in angenehmer Arbeitsatmosphäre Kollegen/-in (RA, StB) schönen Büroraum (ca. 20 qm, verkehrsgünstige Lage) zur Vermietung für 480,00 €/netto (inkl. Betriebskosten, Strom, Mitbenutzung von Wartebereich, WC, Teeküche, Besprechungsraum. Anmietung eines Sekretariatsarbeitsplatzes n.V.

Kontakt: RA Michael Schärf
Tel.: 030/29364055 mail@ra-schaerf.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Kanzleiverkauf in der Uckermark

Gutgehende und gut eingerichtete Anwaltskanzlei mit Schwerpunkten Arbeitsrecht, Mietrecht und Allgemeines Zivilrecht zu angemessenen Konditionen abzugeben. Geeignet für 2 Rechtsanwälte.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2012-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Kanzlei strategisch führen Erfolgsmodell Balanced Scorecard

Kurz-Seminar | 16.01.13 | Mittwoch | 20.00 Uhr | 2,5 h
Ort auf Anfrage | **50,00 €** zzgl. USt pro Person
Anmeldung: info@balanceplanner.com

ReFa bzw. ReNo mit Berufserfahrung gesucht

Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Notariat in Berlin-Wilmersdorf sucht ReFa bzw. ReNo mit Berufserfahrung, die Freude am ihrem Beruf hat und sich durch selbständiges sowie mandantenorientiertes Arbeiten auszeichnet. Aussagekräftige Bewerbungen bitte mit Foto nur per E-Mail an:

info@ra-knoop.de

Repräsentative Büroräume im prachtvollen Altbau
am Kurfürstendamm nahe Grunewald

Fläche ab 27 qm bis 250 qm variierbar, 1 bis 7 Büroräume,
teilweise mit Verbindungstüren, großzügiger Konferenzraum,
getrennte Sanitäreinheiten + Küche
Bezugsfrei ab 01.01.2013

Kontakt und mehr Details/Fotos unter Immowelt.de, Online-ID: 2UJ443E

Anwaltsservice für alle Fälle**Ch. Schellenberg****Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91****Untermieter bzw. Nachmieter für Büroräume**

in zentraler Lage Nähe Gedächtniskirche zum 01.01.2013 gesucht (Altbau, 127,3 qm, z.Zt. 10,20 Euro Netto kalt/qm),

Telefon (030) 8803 4990 / eleveni@gmx.de

Biete Büroraum Nähe Kurfürstendamm mit Mitbenutzung des Sekretariats, Besprechungsraum und großzügigem Aktenraum in Berlin-Charlottenburg, Lietzenburger Str. 94 ab sofort zu vermieten.

Anfragen bitte an ra-lode@t-online oder 030 2100880.

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2012-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

3 separate Büroräume

mit Anschluss an das Sekretariat in repräsentativem Altbau (Haus Preußenpark) Brandenburgische Str., unweit Adenauerplatz, 600 € zzgl. MwSt., freie Mitarbeit möglich,

Tel.: (030) 85 96 44 46, Fax: 030-85 96 44 48

Zentraler Büroraum zur Untermiete in Mitte / Nähe Hackescher Markt

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet großen und hellen Altbau-Büroraum mit direktem Zugang zum Konferenzraum. RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 | mail@kanzlei-rogge.de

NOTARIAT

Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr wünscht Ihnen



Notarfachkraft

Rosa M. Gorski
selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin

Telefon: (030) 852 74 74

Telefax: (030) 851 29 53

Kurzfristige Hilfe im Notariat – Unterstützung bei Engpässen – insbesondere bei der Lösung von Problemen – Eingabe der Urkundenrolle, Führen des Massen- und Verwahrungsbuchs, sowie Einarbeitung bzw. Entlastung der Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit

mit Rechtsanwälten zur strategischen Zusammenarbeit und mit Notarkollegen, die sich für ihr Notariat eine Nachfolgelösung wünschen.

berliner-notar@gmx.de

Ihre Kanzlei direkt am Hackeschen Markt

Besprechungsraum u. Arbeitsraum zur Mit-Nutzung
250,00 € zzgl. USt. / Monat. Tel. 030 - 311 69 85 95

Bürogemeinschaft (vier RAe, davon zwei Notare)

bietet Kollegen/in ein Anwaltszimmer (ca. 15 m²) und separaten Sekretariatsarbeitsplatz in repräsentativen Altbauräumen in der Lietzenburger Str. ab 01/2013. Monatl. Kosten derzeit 435 EUR.

Tel: 030 / 324 03 13**Familienrechtskanzlei**

Alt eingeführte, überwiegend familienrechtlich ausgerichtete, Fachanwaltskanzlei in zentraler Lage (Steglitz/Schöneberg) in langjähriger weiter bestehender Bürogemeinschaft mit Kollegen anderer Fachgebiete mittelfristig abzugeben. Langfristige Einarbeitung gewährleistet und erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2012-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Überregionale Wirtschaftsrechtskanzlei in bester Lage am Kurfürstendamm

bietet 3-4 Zimmer in Untermiete für Notar/Rae/StB/WP zur kollegialen Zusammenarbeit.

Bitte mail an: anwalt@smart.ms**Suchen Büro/Praxisräume in der City West bzw. auf der Schloßstraße (Steglitz),**

150-250 qm, mindestens 5 Arbeitsräume, Umzug zum 01/2013, zu günstigen Konditionen. Möglich und denkbar ist auch eine Übernahme / Nachfolgelösung einer Anwaltskanzlei/Notariats.

Kontakt: RA Atas, Tel.030/23620090 oder
per Email an atas@atas-law.net

Helles, kleineres Anwaltszimmer am Theodor-Heuss-Platz, Charlottenburg,

in Bürogemeinschaft für 400,00 € zuzüglich MwSt. zu vermieten unter Mitbenutzung der Infrastruktur.

Telefon: 302 50 62**BERLINER ANWALTSBLATT****ANZEIGEN: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

Termins- vertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,

Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, • Hergaden • Küppers • Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „TERMINSVERTRETUNGEN“ SIND SIE
BEI ÜBER **16.800 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG**
UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

» Ich setze auf ra-micro,
weil ich anderen
gern einen Schritt
voraus bin.«

RA Murat Özgür
Kanzlei Pütz & Özgür
Fröndenberg/Ruhr



Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

schnell · einfach · ra-micro 8

Erleben Sie Kanzleiorganisation auf die modernste Art: ra-micro 8, Deutschlands erste komplett für Windows 8 konzipierte und programmierte Kanzleisoftware! Mit intuitivem Menü, optimiert für Touchgeräte und komplett ausgestattet macht ra-micro 8 mehr möglich – und das Mögliche einfacher denn je.



<http://bit.ly/ramicro8>
INFOLINE 0800 726 42 76

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

www.ra-micro.de